

BERUFSREIFEPRÜFUNG

Grundlage für die Beratung von (potenziellen) KandidatInnen
in Schulen und Schulbehörden,
Erwachsenenbildungseinrichtungen,
Berufs- und Bildungsberatungsstellen

Stand: Juli 2009

Mag. Susanne Klimmer (ibw)

BERUFSREIFEPRÜFUNG

Grundlage für die Beratung von (potenziellen) KandidatInnen
in Schulen und Schulbehörden,
Erwachsenenbildungseinrichtungen,
Berufs- und Bildungsberatungsstellen

Auf Grund der Komplexität der Abläufe rund um die BRP und der laufenden Anpassung der gesetzlichen Grundlagen treten immer wieder offene Fragen in Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen, der Zulassung, der Wahl des Fachbereichs und den Prüfungsmodalitäten auf.

Diese Beratungsunterlage ist eine kommentierte Zusammenfassung der gültigen BRP-Gesetze und -Verordnungen und soll helfen, von (potenziellen) KandidatInnen häufig gestellte Fragen zur BRP standardisiert beantworten zu können.

*erstellt von Mag. Susanne Klimmer (ibw)
im Rahmen einer Evaluierung der Berufsreifeprüfung im Auftrag des bm:bwk
mit Unterstützung des WIFI Österreich, des bfi Österreich und der vhs Meidling im Jahr 2006
aktualisiert im Auftrag des BMUKK im Juli 2009*

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

für den Inhalt verantwortlich:
ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft,
Rainergasse 38, 1050 Wien

Inhalt

1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung (BRP).....	Seite 4
1.1. Wer darf die BRP ablegen?	Seite 4
1.2. Mindestalter/Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Antritt zur Berufsreifeprüfung	Seite 5
1.3. Welches Niveau müssen/sollten die KandidatInnen mitbringen?	Seite 5
1.4. Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung.....	Seite 6
1.5. Wie lange gilt das Ansuchen um Zulassung?	Seite 8
1.6. Ausländische Bildungsabschlüsse	Seite 8
2. Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden	Seite 9
2.1. Was bedeutet „Allgemeiner Universitätszugang“?	Seite 9
2.2. Einstufung im Öffentlichen Dienst.....	Seite 9
2.3. Studieren im Ausland.....	Seite 10
2.4. Sonstige Berechtigungen durch das Ablegen der Berufsreifeprüfung	Seite 10
2.5. Akzeptanz der Berufsreifeprüfung in Unternehmen.....	Seite 11
3. Alternativen zur Berufsreifeprüfung	Seite 12
4. BRP-Teilprüfungen	Seite 14
5. Entfall einzelner Teilprüfungen	Seite 15
5.1. Entfall der Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache	Seite 15
5.2. Entfall der Teilprüfung im Fachbereich	Seite 16
6. Lehrgänge und Ablegen einzelner Teilprüfungen in Erwachsenen- bildungseinrichtungen und höheren Schulen mit Teilrechtsfähigkeit	Seite 17
6.1. Wahl der geeigneten Lehrgänge.....	Seite 17
6.2. Teilprüfungen in Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen	Seite 18
7. Wahl eines geeigneten Fachbereichs	Seite 21
7.1. Fachbereichsliste	Seite 21
7.2. Sonderfall: Fachbereichsprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf.....	Seite 21
7.3. Wie ist der Begriff „Berufsfeld“ zu verstehen?	Seite 21
8. Ablegen der Externistenprüfung	Seite 24
8.1. Prüfungsschulen	Seite 24
8.2. Ablauf der Externistenprüfung	Seite 24
8.3. Inhalte der Prüfung	Seite 25
8.4. Wiederholen von Teilprüfungen an höheren Schulen.....	Seite 25
9. Berufsreifeprüfungszeugnis	Seite 26
10. Förderungen.....	Seite 27
10.1. Förderungen für Erwachsene	Seite 27
10.2. „Lehre und Matura“	Seite 28
Anhang	Seite 29
Rechtliche Grundlagen	Seite 29
Anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	Seite 29
Externistenprüfungskommissionen, Kontaktpersonen in den Landesschulräten....	Seite 30
Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung – Kontaktstellen in den Bundesländern	Seite 55

1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung (BRP)

1.1. Wer darf die BRP ablegen?

Laut Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung dürfen alle erfolgreichen AbsolventInnen

- der Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr.142/1969 idgF
- der Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- der Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- mindestens dreijähriger mittlerer Schulen,
- des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung, sofern sie eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können, sowie AbsolventInnen des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform dieser Schularten,
- mindestens dreijähriger Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 108/1997 idgF,
- mindestens 30 Monate dauernder Ausbildungen nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 idgF,
- der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990 idgF, sowie
- der land- und forstwirtschaftlichen Meisterprüfung gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990 idgF
- der Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 idgF bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 idgF, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 idgF für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, wenn die tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit mindestens drei Jahre (auch bei Teilzeit-Tätigkeit) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt (gilt nur für Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes),

die Berufsreifeprüfung ablegen.

Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die mit oben genannten österreichischen Ausbildungen nostrifiziert sind, können ebenfalls zur Berufsreifeprüfung antreten. Zwischen Deutschland und Österreich gibt es ein Übereinkommen über jene Lehrabschlüsse, die gegenseitig als gleichwertig anerkannt sind, in allen anderen Fällen muss eine Nostrifikation (Gleichstellung, Gleichhaltung) erfolgen. Die Ansprechpersonen für die Anerkennung der einzelnen Abschlüsse sind am Ende der Beratungsgrundlage zu finden.

Was sind Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen gemäß § 20 bzw. § 22 der Gewerbeordnung?

Bis zum Jahr 2004 durften ausschließlich Personen mit abgelegter Lehrabschlussprüfung zur Meisterprüfung bzw. zur Befähigungsprüfung antreten – die bestandene Lehrabschlussprüfung war also Voraussetzung für das Antreten zu beiden Prüfungen. Gleichzeitig berechnete die Lehrabschlussprüfung auch zum Ablegen der Berufsreifeprüfung.

Seit der Gewerberechtsnovelle im Jahr 2004 dürfen auch Personen ohne Lehrabschluss zur Meisterprüfung und zur Befähigungsprüfung antreten – der Lehrabschluss wird dabei durch ein eigenes Modul im Rahmen der Meister- bzw. Befähigungsprüfung ersetzt.

Mit der Novelle des BRP-Gesetzes aus dem Jahr 2005 (seit 1. März 2006 in Kraft) dürfen auch jene Personen, die die Meisterprüfung ohne vorhergehenden Lehrabschluss abgelegt haben, die Berufsreifeprüfung ablegen. D.h. jede/r KandidatIn, der/die ein Meister- oder Befähigungsprüfungszeugnis vorlegen kann, muss zur Berufsreifeprüfung zugelassen werden – entweder das Meister-/Befähigungsprüfungszeugnis wurde über den Weg der Lehrabschlussprüfung erworben und der/die KandidatIn ist ohnehin über den Lehrabschluss zur BRP zuzulassen oder aber der/die KandidatIn kann eine Meister-/Befähigungsprüfung entsprechend der Gewerberechtsnovelle aus 2004 vorlegen und ist mit Inkrafttreten der Novelle des BRP-Gesetzes aus dem Jahr 2005 ebenfalls zuzulassen.

Das Gleiche gilt inhaltlich auch für die land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung.

1.2. Mindestalter/Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Antritt zur Berufsreifeprüfung

Mit der *Vorbereitung* auf die Berufsreifeprüfung können die InteressentInnen bereits gleichzeitig mit ihrer Lehrlingsausbildung oder dem Besuch einer BMS etc. beginnen.

Grundsätzlich gilt, dass laut BRP-Gesetz der erfolgreiche Abschluss einer der in Kapitel 1.1. genannten Ausbildungen Voraussetzung für die Zulassung zur BRP ist. Von dieser Konzeption abweichend darf jedoch *zu maximal drei Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss der als Zulassungsvoraussetzung genannten Ausbildungen* angetreten werden. *Bei vierjährigen Lehrberufen* darf die Teilprüfung über den Fachbereich auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden. Das bedeutet, dass in unmittelbarem Anschluss an die Lehrabschlussprüfung eine Kommission eingerichtet werden muss, die den gesetzlichen Vorgaben für BRP-Prüfungskommissionen entspricht und die die Teilprüfung über den Fachbereich abnimmt.

Die PrüfungskandidatInnen dürfen zur *letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahrs und nicht vor erfolgreichem Abschluss einer in Kapitel 1.1 als Zugangsvoraussetzungen angeführten Ausbildung* antreten.

1.3. Welches Niveau müssen/sollten die KandidatInnen mitbringen?

Das Niveau, das die KandidatInnen mitbringen müssen, ist formal festgelegt und ergibt sich automatisch aus den Zugangsvoraussetzungen (siehe dazu unter „Wer darf die Berufsreifeprüfung ablegen?“).

Bei der Beratung potenzieller BRP-KandidatInnen sollte aber Bedacht auf das Endziel „Reifeprüfung“, die jener einer höheren Schule gleichwertig ist, genommen werden. D.h. die InteressentInnen sollten auf die zeitlichen und organisatorischen sowie auf die Lernbelastungen, die durch die Vorbereitung auf die BRP auf sie zukommen, hingewiesen werden.

Sinnvoll wäre es, bereits im Informationsgespräch zu eruieren, welche betriebsinternen und externen Weiterbildungen die KandidatInnen bereits absolviert haben und mit welchen (zu ihrem Beruf, ihrer Familiensituation etc.) zusätzlichen Belastungen sie dabei konfrontiert waren. Die Entscheidung für die BRP oder für eine andere weiterführende Ausbildung liegt al-

lein beim Kandidaten/bei der Kandidatin selbst – eine Empfehlung von Seiten der Beratungseinrichtung für die BRP sollte jedoch nur dann abgegeben werden, wenn aus der Sicht des Beraters/der Beraterin realistische Chancen bestehen, dass der/die KandidatIn das Niveau der Reifeprüfung erreichen kann.

1.4. Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung

Drei der vier Teilprüfungen können im Rahmen des Besuchs von BRP-Vorbereitungslehrgängen in anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen abgelegt werden – Voraussetzung dafür ist, dass das BMUKK den Lehrgang anerkannt und damit auch die Prüfungsberechtigung erteilt hat. Im Anhang sind diese anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen aufgelistet.

Zumindest eine Teilprüfung muss an einer höheren Schule abgelegt werden. Diese Schule, bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission an der Schule (SchulleiterIn), erteilt auch – wenn die Zulassungsvoraussetzungen gegeben und nachgewiesen sind – die Zulassung und stellt nach Ablegen aller erforderlichen Teilprüfungen das Berufsreifeprüfungszeugnis aus.

In den meisten Bundesländern wurden vom jeweiligen Landesschulrat „BRP-Prüfungsschulen“ festgelegt, den KandidatInnen steht für jeden Schultyp zumindest eine Prüfungsschule offen. In anderen Bundesländern kann die Externistenprüfung in allen höheren Schulen des Bundeslands abgelegt werden. Werden keine Prüfungsschulen festgelegt, können Externistenprüfungen in jeder öffentlichen höheren Schule oder höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt werden – eine Externistenprüfungskommission muss eingerichtet werden. Die Prüfungsschulen können in den Landesschulräten beim/bei der zuständigen FachinspektorIn erfragt werden (siehe dazu auch unter „Ablegen der Externistenprüfung“).

BRP-KandidatInnen können – unabhängig von ihrer Berufsausbildung und ihrem Berufsfeld – ihren *Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung an allen Prüfungsschulen* stellen. Wird jedoch die Fachbereichsprüfung an einer höheren Schule abgelegt, kommen nur mehr jene Prüfungsschulen in Frage, die auch den gewünschten Fachbereich prüfen können.

Sinnvollerweise sollte die Zulassung vor Beginn des ersten Lehrgangs an einer Erwachsenenbildungseinrichtung bzw. – etwa im Fall des ausschließlichen Selbststudiums – vor Beginn der Prüfungsvorbereitung erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass keine Lehrgänge besucht und Teilprüfungen abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, bzw. dass keine Lehrgänge nach nicht anerkannten Lehrplänen besucht werden. Eine Zulassung vor Beginn der Vorbereitung stellt also eine Absicherung für die KandidatInnen dar.

Da viele KandidatInnen aber erst während der Lehrgänge entscheiden, wann und in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Teilprüfungen ablegen sowie welche Teilprüfung(en) sie in einer höheren Schule ablegen werden, und daher zu Beginn oft noch nicht feststeht, welche Schulform dafür in Frage kommt, erfolgt die Zulassung in der Praxis oft erst unmittelbar vor dem Ablegen der (ersten) Externistenprüfung. *Teilprüfungen, die bereits vorher in anerkannten Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Prüfungsgenehmigung abgelegt wurden, sind laut Gesetz verpflichtend anzuerkennen und zwar unabhängig davon, nach welchem Lehrplan diese Prüfung abgelegt wurde.* Das bedeutet, dass auch beispielsweise Handelsakademien, in denen die Teilprüfung Deutsch abgelegt wird, Teilprüfungen in technischen Fachbereichen, die in Erwachsenenbildungseinrichtungen abgelegt wurden, anerkennen müssen!

In jenen Fällen, in denen die Zulassung nicht vor Beginn des ersten Lehrgangs erfolgt, kommt den *BeraterInnen in den Erwachsenenbildungseinrichtungen* eine wichtige Funktion zu: Sie sollten die *Zugangsvoraussetzungen der InteressentInnen genau prüfen* und diesen empfehlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Landesschulrat, einer in Frage kommenden Prüfungsschule oder dem BMBWK zu halten.

Das *Ansuchen um Zulassung hat* laut Bundesgesetz über die Berufsmaturaprüfung (BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, *Folgendes zu enthalten*:

- ✓ den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen, d.h. ein Abschlusszeugnis über die positiv abgelegte Ausbildung, die als Zulassungsvoraussetzung definiert ist (BMS-Zeugnis, Lehrabschlusszeugnis,... – vgl. „Wer darf die Berufsmaturaprüfung ablegen?“)
- ✓ das Geburtsdatum
- ✓ die Wahl der lebenden Fremdsprache sowie ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ schriftlich oder mündlich abgelegt wird,
- ✓ Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich, insbesondere das Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin einschließlich des fachlichen Umfelds (siehe dazu auch „Wahl des geeigneten Fachbereichs“) – Vorsicht: Das Berufsfeld muss „glaubhaft“ gemacht werden – die einzelnen Prüfungsschulen verlangen dafür Begründungen in unterschiedlicher Form!

Ob die schriftliche Prüfung in Form einer Klausur- oder einer Projektarbeit abgelegt wird, muss bei der Zulassung noch nicht bekanntgegeben werden. Im Sinne der Rechtssicherheit der PrüfungskandidatInnen wird jedoch empfohlen, bereits mit dem Ansuchen um Zulassung auch die Form der Teilprüfung im Fachbereich bekanntzugeben.

Bei Ablegen der Teilprüfung aus dem Fachbereich in Form einer Projektarbeit kann das Ansuchen um Zulassung einen Vorschlag für die Themenstellung und die Abgrenzung des fachlichen Umfelds beinhalten.

- ✓ Angaben über in Aussicht gestellte Anerkennungen
 - von Teilprüfungen, die in anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen bzw. in höheren Schulen mit Teilrechtsfähigkeit abgelegt wurden/werden, sowie
 - von erfolgreich abgelegten Prüfungen an höheren Schulen, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen und Universitäten, sofern diese anerkannt werden können (siehe dazu unter „Entfall einzelner Teilprüfungen“)
- ✓ den beabsichtigten Zeitpunkt der Ablegung der Teilprüfungen

Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission!

Wird die Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit abgelegt, erfolgt die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes auf Antrag und in Abstimmung mit dem Zulassungswerber ebenfalls durch den/die Vorsitzende/n der Prüfungskommission.

Vorsicht: Nach erfolgter Zulassung zur Berufsmaturaprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission und der Prüfungsform (schriftlich/mündlich in der Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“) und auch des gewählten Fachbereichs nicht mehr zulässig, d.h. jene Schule, die die Zulassung erteilt hat, muss auch als Schule für die Externistenprüfung gewählt werden. Auch für andere Teilprüfungen darf keine andere Prüfungsschule gewählt werden – die weiteren Teilprüfungen müssen entweder in der selben Schule oder in anerkannten Lehrgängen der Erwachsenenbildungseinrichtungen abgelegt werden!

1.5. Wie lange gilt das Ansuchen um Zulassung?

In § 6 Abs. 1a BRPG ist festgehalten, dass die einzelnen Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Zulassung nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften abgelegt werden müssen.

Das bedeutet aber nicht, dass nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die bereits abgelegten Teilprüfungen verfallen – es bedeutet lediglich, dass die *Teilprüfungen, die nach diesen fünf Jahren abgelegt werden, nicht mehr nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften abgelegt werden, sondern nach jenen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Ablegung der Teilprüfung gelten* (nur relevant, wenn es Änderungen in den Lehrplan- und Prüfungsvorschriften gegeben hat!).

Es gibt keine Begrenzung der Gesamtdauer für das Ablegen der Berufsreifeprüfung.

1.6. Ausländische Bildungsabschlüsse

Ausländische Bildungsabschlüsse müssen in Österreich anerkannt sein, damit die Zugangsvoraussetzungen zur BRP erfüllt sind.

Im Fall der *Lehrabschlusszeugnisse* ist grundsätzlich zwischen deutschen Lehrabschlüssen und Lehrabschlüssen aus anderen Staaten zu unterscheiden: Zwischen Deutschland und Österreich gibt es ein Übereinkommen, in dem ein großer Teil der Lehrabschlüsse wechselseitig als gleichwertig anerkannt ist. Dieses Übereinkommen wird derzeit überarbeitet und aktualisiert und ist im Anschluss daran in der Wirtschaftskammer Österreich sowie im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erhältlich.

Für alle nicht in dieser Liste enthaltenen deutschen Lehrabschlüsse sowie für alle Lehrabschlüsse anderer Staaten muss zunächst in Österreich um Anerkennung auf Gleichwertigkeit angesucht werden, bevor eine Zulassung zur Berufsreifeprüfung möglich ist.

Das Ansuchen ist im

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), Abt. I/4
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: 01/71100-5613
E-Mail: andrea.spiesz@bmwfj.gv.at

einzubringen. Im Anschluss daran wird es im Bundesberufsausbildungsbeirat behandelt.

Die Anerkennung von ausländischen *Ausbildungen im Gesundheitsbereich* erfolgt über das Bundesministerium für Gesundheit:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Abteilung I/B/6
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1031 Wien
Tel.: 01/711 00-4140
W: www.bmg.gv.at

Für die Anerkennung schulischer Ausbildungen ist das *Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur* zuständig:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)
Minoritenplatz 1, 1010 Wien

Eine Liste der im BMUKK für Nostrifikationen zuständigen ReferentInnen sowie entsprechende Erläuterungen sind auf der Website des BMUKK abrufbar:

<http://www.bmbwk.gv.at/schulen/service/nostrifikationen.xml>.

2. Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden

2.1. Was bedeutet „Allgemeiner Universitätszugang“?

Mit der Berufsreifeprüfung wird der *allgemeine Universitätszugang* erworben. AbsolventInnen der Berufsreifeprüfung haben damit uneingeschränkten Zugang zum Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien. Das bedeutet, dass BRP-AbsolventInnen die prinzipielle Möglichkeit haben, ein Studium an einer der genannten Einrichtungen zu beginnen, dass für sie aber auch die selben Aufnahmeverfahren zur Anwendung kommen wie für AbsolventInnen höherer Schulen (zB Aufnahmeprüfungen an Kunsthochschulen, Fachhochschulen etc.): Ebenso müssen sie unter Umständen zusätzliche Prüfungen, die in der Ausbildung bzw. in der BRP nicht berücksichtigt, aber Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Studienrichtungen sind, nachholen. Das gilt etwa für Latein im Fall eines Medizinstudiums etc.

AbsolventInnen der BRP haben – was weiterführende Ausbildungen in Österreich angeht – die gleichen Rechte und Pflichten wie AbsolventInnen höherer Schulen.

Ausländische Universitäten hingegen haben eigene Zugangsregelungen: Im Ausland kann ein Studium nur dann begonnen werden, wenn die jeweilige Ausbildung, die in Österreich Voraussetzung für die Zulassung zu Universitäten, Fachhochschulen etc. ist, auch der Zugangsvoraussetzung im Ausland als gleichwertig anerkannt ist. Leider trifft das auf die österreichische Berufsreifeprüfung *überwiegend nicht* zu. Eine allgemein gültige Information kann hier nicht gegeben werden, die Zugangsregelungen an ausländischen Universitäten sind in den einzelnen Staaten, teilweise auch von Hochschule zu Hochschule, unterschiedlich. Es empfiehlt sich daher, die *jeweilige Universität, Fachhochschule etc. direkt zu kontaktieren* bzw. über das BMBWK / Sektion VII, MR Dr. Heinz Kasparovsky, in Erfahrung zu bringen, ob es Übereinkünfte betreffend die Anerkennung der Berufsreifeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium mit ausländischen Hochschulen gibt.

Studierende, die in Österreich bereits zu studieren begonnen haben und einen positiven Studienerfolg nachweisen können bzw. bereits einen Teil ihres Studiums in Österreich erfolgreich absolviert haben, können in der Regel auch an ausländischen Universitäten (innerhalb der EU bzw. des EWR) weiterstudieren (zB im Rahmen eines Auslandssemesters über ERASMUS u.a.).

2.2. Einstufung im Öffentlichen Dienst

Mit der erfolgreich abgelegten Berufsreifeprüfung werden die Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idGF, erfüllt, d.h. AbsolventInnen der BRP können im *Bundesdienst* wie AbsolventInnen höherer Schulen „gehobenen“ – *B-wertigen (nach neuem Dienstrecht A 2-wertigen)* – Tätigkeiten nachgehen.

Vorsicht: Allein die Tatsache, dass jemand parallel zu seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Berufsreifeprüfung absolviert hat, bedeutet nach Ablegung der BRP noch nicht automatisch die Einstufung in den gehobenen Dienst. Diese Einstufung setzt voraus, dass auch eine entsprechende Stelle frei ist, d.h. dass auch „gehobene“ Tätigkeiten verrichtet werden.

Für den *Landesdienst* gibt es keine einheitlichen Regelungen. In einigen Bundesländern werden Stellen nicht mehr nach Qualifikationsabschluss ausgeschrieben, die Einstufung erfolgt zunehmend individuell. Mit Stand November 2008 sieht die Anerkennung im Landesdienst in den einzelnen Bundesländern wie folgt aus (Quelle: Abteilungen für Personalangelegenheiten in den Landesregierungen):

Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg:

Die BRP ist der Reifeprüfung an höheren Schulen gleichgestellt und damit als „B-wertig“ anerkannt.

Niederösterreich:

Die BRP ist für alle Personen, die ihren Dienst beim Land Niederösterreich nach dem 1. Juli 2006 angetreten haben, bzw. für alle, die vom „alten“ Landesvertragsbedienstetengesetz auf das „neue“ NÖ-Landesbedienstetengesetz umgestiegen sind, jeder anderen Form der Reifeprüfung gleichgestellt und damit anerkannt. Diese Gleichwertigkeit ist nur dann relevant, wenn in der Stellenausschreibung eine Reifeprüfung als Voraussetzung genannt wird.

Wien:

Die BRP ist nicht generell der Reifeprüfung gleichgestellt. Ob sie als gleichwertig anerkannt wird, ist abhängig von der jeweiligen Stellenausschreibung, die Entscheidung wird im Einzelfall individuell getroffen.

2.3. Studieren im Ausland

Die Berufsreifeprüfung ist der Reifeprüfung an höheren Schulen insofern gleichwertig, als sie zum *Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien* berechtigt.

Im *Ausland* kann ein Studium nur dann begonnen werden, wenn die Berufsreifeprüfung der im Ausland für den Besuch von weiterführenden Bildungsangeboten vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen entspricht. Da dies leider auf die österreichische Berufsreifeprüfung überwiegend NICHT zutrifft, jedoch keine allgemein gültigen Regeln existieren, empfiehlt es sich, die jeweilige Universität, Fachhochschule etc. direkt zu kontaktieren bzw. über das BMBWK / Sektion VII, MR Dr. Heinz Kasparovsky, in Erfahrung zu bringen, ob es Übereinkünfte betreffend die Anerkennung der Berufsreifeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium mit ausländischen Hochschulen gibt.

2.4. Sonstige Berechtigungen durch das Ablegen der Berufsreifeprüfung

Viele InteressentInnen der BRP, die in technischen Bereichen tätig sind, interessieren sich für den Ingenieurtitel. Dieser wird allerdings fast ausschließlich an HTL-AbsolventInnen, die die vorgegebene Mindestpraxiszeit nachweisen können, verliehen. Lediglich etwa 15-20 Personen pro Jahr erhalten den Ingenieurtitel ohne HTL-Reife- und Diplomprüfung, wobei in diesen Fällen die Berufsreifeprüfung in der Regel nicht relevant ist (siehe dazu auch unter „Alternativen zur Berufsreifeprüfung“).

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können unter Umständen auch als Teile der Studienberechtigungsprüfung angerechnet werden.

Weitere als die bereits angeführten Berechtigungen sind mit der Berufsreifeprüfung nicht verbunden.

2.5. Akzeptanz der Berufsreifeprüfung in Unternehmen

Die Akzeptanz der Berufsreifeprüfung in den einzelnen Unternehmen ist sehr unterschiedlich:

Einige Unternehmen wie etwa die Firma Blum in Vorarlberg haben eigene Konzepte entwickelt, wie Lehrlinge bereits parallel zur Lehrlingsausbildung mit der Berufsreifeprüfung beginnen und diese im Anschluss an die Lehre auch abschließen können. Sie fördern damit die Höherqualifizierung der MitarbeiterInnen bereits während der Lehrlingsausbildung.

Auch andere (teils kleinere) Unternehmen unterstützen ihre MitarbeiterInnen bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung während und nach der Lehrlingsausbildung durch finanzielle Beiträge für die Kurs- und Prüfungsgebühren, Flexibilisierung der Arbeitszeit und/oder geben ihnen die Möglichkeit, die Fachbereichsarbeit im betrieblichen Umfeld, mit Betriebsmitteln des Unternehmens etc. zu verfassen u.v.m., weil sie sich von ihren MitarbeiterInnen durch Vorbereitung und Ablegung der BRP verbesserte Fremdsprachen- bzw. auch stärkere Fachkompetenzen (v.a. theoretisch) erhoffen. Sie schätzen auch die Motivation und den Willen ihrer MitarbeiterInnen, Neues zu lernen und gegebenenfalls in das Unternehmen einzubringen.

Nicht alle Unternehmen befürworten jedoch, wenn ihre MitarbeiterInnen die Berufsreifeprüfung ablegen wollen. Ihre größte Sorge ist, dass MitarbeiterInnen während der Zeit der Vorbereitung durch die zusätzliche Belastung weniger flexibel und intensiv im Unternehmen einsetzbar sind, und dann im Anschluss an die bestandene Prüfung das Unternehmen verlassen, um ein Universitäts-, Fachhochschulstudium oder eine andere weiterführende Ausbildung zu beginnen, oder sich sogar in einem anderen Unternehmen bewähren wollen.

Anderen Unternehmen wiederum ist die Berufsreifeprüfung – obwohl es sie seit mittlerweile mehr als acht Jahren gibt – immer noch nicht bekannt.

Durch den Besuch von BRP-Vorbereitungslehrgängen besteht jedenfalls kein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen, finanzielle Unterstützungen, flexiblere Arbeitszeiten und höherwertige Aufgaben etc. in den einzelnen Beschäftigungsbetrieben!

3. Alternativen zur Berufsreifeprüfung

Nicht immer ist die BRP der einzige und auch der beste Weg der Höherqualifizierung der InteressentInnen.

Die Berufsreifeprüfung empfiehlt sich für Personen, die sich formal höherqualifizieren und eine Reifeprüfung mit allgemeiner Studienberechtigung erwerben wollen.

Für jene Personen, die bereits konkrete Studienabsichten haben und genau wissen, welches Studium bzw. welches Kolleg sie nach Ablegen der Prüfung beginnen wollen, und die ansonsten keine berufliche Verwertbarkeit einer Reifeprüfung sehen, kommt neben der Berufsreifeprüfung auch die *Studienberechtigungsprüfung* in Frage. Sie vermittelt keinen allgemeinen Hochschulzugang und berechtigt jeweils nur zu bestimmten Studien im Postsekundarbereich. Vorsicht bei Studienwechsel!!!

Insbesondere InteressentInnen, die eine Reifeprüfung im technischen Bereich ablegen wollen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung der Ingenieurtitel nur sehr schwer erreicht werden kann. Die Chancen auf den *Ingenieurtitel*, mit dem zwar keine Rechte verbunden sind, der aber bedeutet, dass erworbene Kenntnisse und Berufspraxis nachgewiesen, belegt und von offizieller „Qualitätssicherungsstelle“ (BMWFJ) bestätigt wurden, werden durch die Berufsreifeprüfung nicht verbessert (im Jahr werden nur rund 15 bis 20 Ingenieurtitel an Personen ohne HTL-Reife- und Diplomprüfung verliehen, während rund 4.500 Personen mit HTL-Reife- und Diplomprüfung jährlich den Ingenieurtitel verliehen bekommen). In diesem Fall empfiehlt sich der Besuch einer *berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige*.

Aufbaulehrgänge haben die Aufgabe, AbsolventInnen einer berufsbildenden mittleren Schule (Fachschule) zur Reife- und Diplomprüfung der entsprechenden berufsbildenden höheren Schule (BHS) zu führen, und zwar in verkürzter Form im Vergleich zur entsprechenden höheren Schule für Berufstätige (das bedeutet in der Praxis, dass zB HASCH-AbsolventInnen in drei statt vier Jahren ein HAK-Reifeprüfungszeugnis erhalten können). Mit der Reife- und Diplomprüfung im Anschluss an den Besuch dieser Aufbaulehrgänge sind die Berechtigungen der jeweiligen Form der berufsbildenden höheren Schule verbunden. Personen mit fach einschlägigem Lehrabschluss können ebenfalls diese Aufbaulehrgänge besuchen – Voraussetzung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs.

Die *Externistenreifeprüfung* ist eine weitere Art, auf dem zweiten Bildungsweg die allgemeine Hochschulreife sowie die Berechtigung für den gehobenen Dienst in der öffentlichen Verwaltung zu erhalten. Die erfolgreiche Ablegung der Externistenreifeprüfung verleiht dieselben Studien- und sonstigen Berechtigungen wie ein an einer Schule erworbenes Reifezeugnis des gleichen Typs der höheren Schule. Häufig werden solche Prüfungen von AbsolventInnen einer Privatschule abgelegt. Voraussetzung für die Ablegung der Externistenprüfung ist ein positiver Abschluss der 8. Schulstufe (siehe auch unter <http://www.erwachsenenbildung.at>).

Personen, die vorwiegend fachliche Kompetenzen erwerben wollen, sollten in Erwägung ziehen, *zielgerichtete fachliche Weiterbildungen* zu besuchen, da mit der Berufsreifeprüfung durch die drei allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik eine starke Konzentration in Richtung Allgemeinbildung gegeben ist.

Die Berufsreifeprüfung ist der Reifeprüfung an höheren Schulen insofern gleichwertig, als sie zum Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien

berechtigt. *Ausländische Universitäten* haben eigene Zugangsregelungen, die in den einzelnen Staaten von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich sind. Wenn jemand ein Studium im Ausland in Erwägung zieht, empfiehlt es sich, die *Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige* abzulegen. Allerdings ist auch die Reifeprüfung an einer höheren berufsbildenden Schule keine Garantie, im Ausland studieren zu können. Insbesondere an Universitäten in der *Schweiz* werden immer wieder InteressentInnen mit HTL-Reife- und Diplomprüfung abgelehnt. Universitäten und Fachhochschulen in *Deutschland* hingegen akzeptieren das Reifeprüfungszeugnis einer österreichischen höheren Schule im Gegensatz zu einem Berufsreifeprüfungszeugnis als Zulassungsvoraussetzung (es gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche StudienanfängerInnen) – siehe dazu auch unter Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden.

Es wird empfohlen, InteressentInnen darauf hinzuweisen, dass mit der Berufsreifeprüfung *Reifeprüfungsniveau* erreicht werden soll, d.h. dass der zeitliche Aufwand, der durch den Besuch der Lehrgänge sowie die zusätzlichen Arbeiten zu Hause auf die KandidatInnen zukommt, enorm ist und keinesfalls unterschätzt werden sollte. Wenn also die zeitlichen *Kapazitäten*, die die Betreffenden für ihre Weiterbildung verwenden können bzw. wollen, *gering* sind, so ist *von einer Berufsreifeprüfung abzuraten*. In diesem Fall empfehlen sich kürzere Lehrgänge, die sich auf die Vermittlung von einzelnen Themenbereichen, die für die InteressentInnen von Interesse sind, konzentrieren.

4. BRP-Teilprüfungen

Die Berufsreifeprüfung umfasst folgende 4 Teilprüfungen:

- ✓ Deutsch
- ✓ Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)
- ✓ Lebende Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin
- ✓ Fachbereich

Die Teilprüfungen können entweder gemeinsam zu einem Termin als Externistenprüfung an einer höheren Schule oder getrennt abgelegt werden.

Die Anforderungen sind die gleichen wie jene der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Die Mindestanforderungen der BRP-Teilprüfungen sind:

Deutsch: eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben;
bei der mündlichen Prüfung geht es darum, Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache zu beweisen;
die beiden Prüfungsteile werden vorerst getrennt beurteilt, danach erfolgt eine Gesamtbeurteilung, die auch dann positiv sein **kann**, wenn einer der beiden Prüfungsteile negativ ist;
die mündliche Prüfung entfällt für jene KandidatInnen, die die Teilprüfung im Fachbereich in Form einer Projektarbeit ablegen;

Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik): eine 4-stündige schriftliche Klausurarbeit;

Lebende Fremdsprache: entweder eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung

Fachbereich: eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung;
an Stelle der Klausurarbeit kann auch die Erstellung einer Projektarbeit gewählt werden, die nach der Beurteilung unter Einbeziehung des fachlichen Umfelds präsentiert und diskutiert werden muss;
Präsentation und Diskussion können entweder bei einem eigenen Termin oder im Rahmen der mündlichen Prüfung stattfinden; bei einem gemeinsamen Termin müssen Präsentation und Diskussion der Projektarbeit vor der mündlichen Prüfung angesetzt sein, da die Beurteilung in die Beurteilung der Projektarbeit und nicht in die Beurteilung der mündlichen Prüfung einfließt;
die beiden Prüfungsteile Projektarbeit (mit anschließender Präsentation und Diskussion) und mündliche Prüfung werden vorerst getrennt beurteilt, danach erfolgt eine Gesamtbeurteilung, die auch dann positiv sein **kann**, wenn einer der beiden Prüfungsteile negativ ist;

5. Entfall einzelner Teilprüfungen

Laut Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung sind erfolgreich abgelegte (Teil-)Prüfungen im Rahmen von Abschlussprüfungen

- ✓ an höheren Schulen (zB bestandene Reifeprüfung in Deutsch an einer höheren Schule)
- ✓ an (den ehemaligen) Akademien für Sozialarbeit
- ✓ an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94/1999, (d.s. Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Akademien und Institute, Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien und Institute sowie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Religionspädagogische Akademien und Institute)
- ✓ an Fachhochschul-Studiengängen
- ✓ an einer Pädagogischen Hochschule sowie
- ✓ an Universitäten

als bereits absolvierte Teilprüfungen der BRP anzuerkennen, sofern sie nach Inhalt und Dauer den Erfordernissen der BRP-Teilprüfungen entsprechen (siehe BRP-Teilprüfungen).

Eine Anerkennung von Teilen der Studienberechtigungsprüfung als Teilprüfung(en) der Berufsreifeprüfung ist derzeit weder im BRP-Gesetz noch in der dazugehörigen Verordnung vorgesehen: § 3 Abs. 2 BRPG besagt zwar, dass die Teilprüfungen in der Fremdsprache sowie im Fachbereich für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfallen, gleichzeitig aber auch, dass jene Prüfungen, die diesen Anforderungen entsprechen, in der Verordnung festgelegt werden müssen – dies trifft auf die in Frage kommenden Teile der Studienberechtigungsprüfung nicht zu. Ebenso wenig ist die Studienberechtigungsprüfung unter § 8b Abs. 2 BRP-Gesetz („Anerkennung von Prüfungen“) berücksichtigt.

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können jedoch unter Umständen im Anlassfall als Teile der Studienberechtigungsprüfung angerechnet werden.

5.1. Entfall der Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache

Mit Stand Juli 2009 entfällt laut der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr.268/2000, die Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

- Englisch:
- ✓ Certificate in Advanced English (CAE)
 - ✓ Certificate of Proficiency in English (CPE)
 - ✓ Business English Certificate (BEC), Niveau 3
 - ✓ Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT)
- Italienisch:
- ✓ Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5
 - ✓ Certificato della Italiano Dante Alighiere Professionale 3 (P3)

ACHTUNG:

Derzeit ist eine Änderung dieser Verordnung in Begutachtung: Eine Änderung der anerkannten Zertifikate ist für Italienisch vorgesehen!

5.2. Entfall der Teilprüfung im Fachbereich

Der Entfall der Teilprüfung im Fachbereich ist ebenfalls in der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung geregelt.

Folgende erfolgreich abgelegte Prüfungen ersetzen derzeit (Stand: Juli 2009) die Teilprüfung im Fachbereich:

- ✓ Abschlussprüfung an einer Werkmeisterschule gem. § 59 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF (*ab 1998 möglich*)
- ✓ Abschlussprüfung an einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF (*ab 1998 möglich*)
- ✓ Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961 idgF, (näher: Erste Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973 idgF, und Zweite Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975 idgF) sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, (näher: Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999 idgF)
- ✓ Abschlussprüfung an in der Verordnung taxativ aufgelisteten Fachakademien mit mindestens 1.000 Unterrichtseinheiten
- ✓ Abschlussprüfung einer 4-jährigen berufsbildenden mittleren Schule, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit (und nicht ein „Projekt“) erstellt wurde (*nur bei den 4-jährigen technischen Fachschulen ab dem Jahr 2000 möglich*), vgl. § 9 Abs. 5 der Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idgF
- ✓ Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf, sofern diese mit Auszeichnung beurteilt wurde und auf höherem Niveau (gem. § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG) stattgefunden hat
- ✓ festgelegte Befähigungsprüfung für KindergärtnerInnen, ErzieherInnen und ArbeitslehrerInnen
- ✓ festgelegte gewerbliche Meisterprüfungen
- ✓ festgelegte land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfungen
- ✓ festgelegte Befähigungsprüfungen (einschl. Unternehmerprüfung)
- ✓ festgelegte Fachprüfungen für Steuerberater, Selbstständige Buchhalter, Wirtschaftsprüfer sowie Bilanzbuchhalterprüfung

Alle Prüfungen, die zum Entfall der Fachbereichsprüfung führen, sind in der oben genannten Verordnung taxativ aufgelistet. Allein die Tatsache, dass ein/e KandidatIn beispielsweise eine Meisterprüfung absolviert hat, führt noch nicht automatisch zum Entfall der Teilprüfung im Fachbereich: Die Auflistung enthält nur jene Meisterprüfungen, die dem Niveau einer höheren Schule entsprechen. Es wird daher empfohlen, für jeden einzelnen Fall die Auflistung in der Verordnung für die Beratung bzw. die Entscheidung über den Entfall der Teilprüfung im Fachbereich heranzuziehen.

ACHTUNG:

Derzeit ist eine Änderung dieser Verordnung in Begutachtung: Eine Änderung der anerkannten Zertifikate ist für die aufgelisteten Fachakademien sowie für die Bilanzbuchhalterprüfung vorgesehen!

Maximal drei Teilprüfungen können insgesamt anerkannt werden und damit entfallen, zumindest eine Prüfung – die Externistenprüfung an einer höheren Schule – muss jedenfalls abgelegt werden!

6. Lehrgänge und Ablegen einzelner Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen und höheren Schulen mit Teilrechtsfähigkeit

Für die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung empfiehlt sich der Besuch eines Lehrgangs an einer Erwachsenenbildungseinrichtung, in einer öffentlichen Schule, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Vorbereitungskurse anbietet, bzw. in einer anderen Einrichtung (Maturaschule etc.), die auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet.

In diesen Lehrgängen werden die TeilnehmerInnen nach den für die jeweiligen Gegenstände geltenden Lehrplänen gezielt auf die Teilprüfungen vorbereitet und auf Reifeprüfungsniveau hingeführt. Diese Vorbereitungslehrgänge werden bundesweit für die Gegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie für einige Fachbereiche in unterschiedlicher Organisationsform angeboten.

Das BMUKK kann Lehrgänge in Erwachsenenbildungseinrichtungen, die als Förderungsempfänger anerkannt sind (Liste siehe Anhang) sowie in öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit als für die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen, wenn die Lehrpläne jenen von höheren Schulen gleichwertig sind und sowohl Vortragende als auch PrüferInnen über die Qualifikationen verfügen, die auch in höheren Schule verlangt werden.

In solchen anerkannten Vorbereitungskursen können auch bis zu drei der vier Teilprüfungen abgelegt werden.

Diese als gleichwertig anerkannten Lehrgänge dauern mindestens zwei Semester in jedem Gegenstand, das Mindeststundenausmaß beträgt für Deutsch 160, für Mathematik und für die Lebende Fremdsprache 180 sowie für den Fachbereich 120 Stunden – diese Stunden sind als Präsenzstunden zu verstehen, lediglich im Fachbereich kann ein Teil der Stunden nach vorheriger Genehmigung durch das BMUKK durch Fernlehrelemente ersetzt werden (siehe dazu auch unter „Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung“ sowie unter „Teilprüfungen in Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen“).

6.1. Wahl der geeigneten Lehrgänge

Bei der *Wahl eines geeigneten Lehrgangs* sollte bereits in der Beratung im Vorfeld des Kursbesuchs auf die *persönliche und berufliche Situation des Teilnehmers/der Teilnehmerin* eingegangen werden. Angeboten werden Vormittags- und Abendkurse, geblockte Kurse an Wochenenden, Kurse mit und ohne Selbststudienelementen etc. Abhängig davon, ob jemand regelmäßige oder unregelmäßige Arbeitszeiten hat, arbeitslos ist, Familienangehörige zu betreuen hat etc., sollte die entsprechende Kursform gewählt werden. Wenn eine Erwachsenenbildungseinrichtung nur eine Organisationsform anbietet, die für den jeweiligen Interessenten/die jeweilige Interessentin nicht zur Lebenssituation passt, sollte im Hinblick auf den im Zusammenhang mit der BRP entstehenden Lernaufwand wenn möglich auf eine andere Einrichtung verwiesen werden. Manche Erwachsenenbildungseinrichtungen bieten auch *Einstiegskurse* für jene InteressentInnen an, die das Einstiegsniveau im einen oder anderen Gegenstand noch nicht erreicht haben (wenn zB der letzte Englischunterricht in der Schule zu lange zurück liegt etc.).

Alle TeilnehmerInnen – unabhängig davon, ob sie sich bewusst für reine *Präsenzlehrgänge* oder für Lehrgänge mit *Selbstlernelementen oder -phasen* entschieden haben – sollten eindrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass in den Vorbereitungslehrgängen eine Stundenanzahl vorgesehen ist, die deutlich unter jener in höheren Schulen in den einzelnen Gegenständen liegt. D.h., die TeilnehmerInnen müssen während des Lehrgangsbesuch jedenfalls mit einem *großen Lern- und Vorbereitungsaufwand außerhalb der Kurszeiten*, also zu Hause, rechnen.

Auch jene TeilnehmerInnen, die sich für Lehrgänge mit Selbststudienelementen entscheiden (unabhängig davon, ob für den Lehrgang eine Prüfungsberechtigung erteilt wurde), dürfen nicht im Glauben gelassen werden, dass sich damit der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen reduziert!

Wie viele Lehrgänge die einzelnen TeilnehmerInnen *gleichzeitig* besuchen können, hängt allein von ihrer individuellen *beruflichen und familiären Situation*, von ihren *Vorkenntnissen* und der daraus resultierenden Zeit, die sie für die Vorbereitung werden aufwenden müssen, von ihrer *Motivation* und auch von ihrer *Belastbarkeit* ab. Personen, die an Lernsituationen gewöhnt sind, weil sie beispielsweise neben ihrer Berufstätigkeit bereits Fach-, Sprach- oder sonstige Weiterbildungskurse besucht haben, können uU mehr Kurse gleichzeitig besuchen als jene, für die diese Situation neu ist.

Als *Richtwert* kann für eine *berufstätige Person ohne familiäre Verpflichtungen* mit regelmäßigen Arbeitszeiten angegeben werden, dass etwa zwei Vorbereitungslehrgänge parallel besucht werden können – wenn möglich sollte die Lehrgangsdauer so gewählt werden, dass die beiden Teilprüfungen nicht zur selben Zeit stattfinden.

Berufstätige Personen mit familiären Verpflichtungen oder beispielsweise AlleinerzieherInnen mit Teilzeittätigkeit sollte davon abgeraten werden, mehr als nur einen Lehrgang gleichzeitig zu belegen.

Wichtig sind schließlich auch Erfolgserlebnisse!

Jene InteressentInnen, die sich ohne Kursbesuch oder im Rahmen eines kürzeren Vorbereitungslehrgangs ohne Prüfungsberechtigung auf die BRP vorbereiten wollen, sollten autodidakt sein und eine besonders hohe Selbstmotivation aufweisen. Je nach Engagement der jeweiligen PrüferInnen in den BRP-Prüfungsschulen werden den KandidatInnen Lernunterlagen zur Erarbeitung der festgelegten Prüfungsinhalte empfohlen. Diese „SelbstlernerInnen“ sollten angeregt werden, Lernpartnerschaften zu bilden, in denen einzelne Stoffgebiete gemeinsam erarbeitet werden können und eine gegenseitige Kontrollmöglichkeit besteht. Den KandidatInnen werden Besuche in den Sprechstunden der einzelnen PrüferInnen empfohlen. Hinweise und Tipps zum „Lernen lernen“ finden sich zB auf:

http://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinformation/lernen_lernen/lernen_lernen.php

6.2. Teilprüfungen in Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen

Vom Bund anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie höhere Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, die ihre Lehrgänge nach dem Lehrplan einer öffentlichen höheren Schule durchführen und Vortragende und PrüferInnen einsetzen, deren Qualifikationen den Anforderungen für den Unterricht an einer höheren Schule entsprechen, können für ihre Lehrgänge eine Prüfungsberechtigung beantragen. Nach erfolgter Anerkennung können die TeilnehmerInnen in diesen Lehrgängen auch maximal drei der vier Teilprüfungen ablegen. Zumindest eine Teilprüfung muss jedenfalls an einer höheren Schule abgelegt werden – die-

se Schule erteilt auch die Zulassung zur BRP und stellt nach Ablegen aller Teilprüfungen das Berufsreifeprüfungszeugnis aus (siehe dazu „Ablegen der Externistenprüfung“).

Während für jene Teilprüfungen, die als Externistenprüfung an einer höheren Schule abgelegt werden, die Prüfungskommission und damit auch die Prüfungsschule nicht gewechselt werden dürfen (siehe „Ablegen der Externistenprüfung“), können die einzelnen vom BMUKK anerkannten Vorbereitungslehrgänge nach den Lehrplänen verschiedener Schultypen, sogar in verschiedenen Einrichtungen, absolviert werden. Das heißt, ein/e KandidatIn kann beispielsweise die Teilprüfung in Deutsch nach dem Lehrplan einer Handelsakademie, die Teilprüfung in Mathematik nach dem Lehrplan einer AHS und die Teilprüfung im Fachbereich nach dem Lehrplan einer HTL ablegen. Voraussetzung dafür ist, dass Vorbereitung und Teilprüfung im jeweiligen Gegenstand in der selben Einrichtung abgelegt werden.

Die Vorbereitung auf die Externistenprüfung(en) in der gewählten höheren Schule sollte nach dem Lehrplan jener Schulform absolviert werden, in der am Ende auch die Prüfung abgelegt wird.

Derzeit ist die Entwicklung kompetenzbasierter Curricula für alle Gegenstände in Arbeit. Diese werden dann österreichweit gültig sein und in allen Lehrgängen zur Anwendung kommen, für die nach deren Fertigstellung ein Verlängerungs- oder ein Neuantrag auf Anerkennung von Lehrgang einschließlich Prüfungsberechtigung gestellt wird.

Die Prüfungssituation in anerkannten Lehrgängen ist jener an höheren Schulen nachempfunden. D.h., auch die Abschlussprüfungen in diesen Lehrgängen müssen vor einer *Prüfungskommission* stattfinden. Den *Vorsitz* übernimmt dabei ein/e fachkundige/r Experte/Expertin, der/die dem Landesschulrat spätestens drei Monate vor dem festgesetzten Prüfungstermin von der betreffenden Erwachsenenbildungseinrichtung vorgeschlagen werden muss. Mit diesem Vorschlag werden auch die Aufgabenstellungen für die schriftlichen Klausurarbeiten sowie die Themenstellungen der Projektarbeiten einschließlich der Abgrenzung des fachlichen Umfelds übermittelt.

Binnen vier Wochen muss entweder der/die vorgeschlagene oder ein/e andere/r Vorsitzende/r aus dem öffentlichen Schulwesen vom Landesschulrat betraut werden, d.h. spätestens zwei Monate vor dem avisierten Prüfungstermin steht der/die Vorsitzende der Prüfungskommission fest. Bis spätestens vier Wochen nach der Bestellung des/der Vorsitzenden muss auch der konkrete Prüfungstermin vom Lehrgangsanbieter gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vereinbart werden.

Gepprüft werden die KandidatInnen üblicherweise vom/von der jeweiligen KursleiterIn, sofern diese/r die Voraussetzungen dafür erfüllt. *Beurteilt* wird die Teilprüfung durch den/die PrüferIn im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Das bedeutet, die endgültige Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem/der Vorsitzenden.

Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen dürfen wie auch Teilprüfungen in höheren Schulen höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung darf frühestens nach einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Wie auch bei der Externistenprüfung an einer höheren Schule (siehe unter „Ablegen der Externistenprüfung“) müssen die PrüfungskandidatInnen bei der Anmeldung zu Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen *Prüfungsgebühren* (Prüfungstaxen) entrichten (bei einzelnen Anbietern sind sie bereits in den Kursgebühren enthalten).

Jene *des Prüfers/der Prüferin* werden durch die Erwachsenenbildungseinrichtung festgelegt und eingehoben und variieren daher in der Höhe zwischen den einzelnen Anbieterorganisationen.

Jene für den/die *Vorsitzenden* sind abhängig davon, ob es sich um eine vom Landesschulrat bestellte Person aus dem öffentlichen Schulwesen oder um eine von der Einrichtung der Erwachsenenbildung namhaft gemachte Person handelt. Im ersten Fall gebührt ihm/ihr eine

Abgeltung laut Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz, BGBl. 314/1976) wie im Fall einer Externistenreifeprüfung an einer höheren Schule, im zweiten Fall wird die Prüfungsgebühr wie jene für den/die PrüferIn durch die Erwachsenenbildungseinrichtung festgelegt und eingehoben.

In den einzelnen Landesschulräten werden eigene Konten für die *Einhebung der Prüfungstaxen für die Vorsitzenden aus dem höheren Schulwesen* eingerichtet. Die Höhe der Prüfungstaxe für den/die Vorsitzende/n wird jedes Schuljahr valorisiert und beträgt im Schuljahr 2008/09 € 18,40 pro PrüfungskandidatIn. Die Einhebung bzw. die Bezahlung der Prüfungstaxe für den/die Vorsitzende/n kann auf zweierlei Weise erfolgen (abhängig von den Erwachsenenbildungseinrichtungen):

1. *Der/Die KandidatIn bezahlt die Prüfungstaxe selbst auf das Konto im Landesschulrat ein:*
In diesem Fall werden Erlagscheine mit der Kontonummer entweder beim Lehrgangsanbieter oder in der Prüfungsschule aufgelegt. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist der gestempelte Erlagscheinabschnitt bzw. bei online-banking eine Überweisungsbestätigung über den eingezahlten Betrag vorzulegen.
2. *Die Prüfungstaxe wird durch die Erwachsenenbildungseinrichtung eingehoben:*
Einige Lehrgangsanbieter heben die Prüfungstaxen von den KandidatInnen selbst ein und überweisen sie anschließend gesammelt auf das Konto des Landesschulrats. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass die Prüfungstaxe bei der Anmeldung zur Prüfung bezahlt ist.

7. Wahl eines geeigneten Fachbereichs

7.1. Fachbereichsliste

Für die Teilprüfung im Fachbereich wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine verbindliche *Liste an Fachbereichen* herausgegeben, die Lehrpläne für 22 Fachbereiche enthält. Anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie höhere Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, die in diesen Fachbereichen Vorbereitungslehrgänge durchführen, können im BMUKK auch die Genehmigung für die Abnahme der Teilprüfung in den eingereichten Fachbereichen beantragen.

Entscheidet sich ein/e PrüfungskandidatIn für einen anderen als die in der Liste angeführten Fachbereiche, so muss er/sie über diesen Fachbereich eine Externistenprüfung an einer höheren Schule ablegen. Unter Umständen ist es sehr schwer, eine geeignete Prüfungsschule für einen nicht in der Liste befindlichen Fachbereich zu finden, da in den Schulen dafür keine Lehrpläne zur Verfügung stehen und keine Erfahrungswerte vorhanden sind. Darüber hinaus stehen den KandidatInnen keine Vorbereitungskurse offen, sie müssen sich individuell auf die Teilprüfung vorbereiten und sind auf die Unterstützung durch den/die LehrerIn der höheren Schule angewiesen.

Um unvorhergesehene Komplikationen (unklare Prüfungsinhalte etc.) zu vermeiden, wird empfohlen, wann immer es möglich ist, einen Fachbereich aus der vorhandenen Fachbereichsliste zu wählen und nur dann eine individuell gestaltete Fachbereichsprüfung zu wählen, wenn das Berufsfeld des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin keinem der vorhandenen Fachbereiche zugeordnet werden kann.

7.2. Sonderfall: Fachbereichsprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf

Bei 4-jährigen Lehrberufen bzw. bei modularen Lehrberufen mit 4-jähriger Dauer kann die Fachbereichsprüfung auch in unmittelbarem Anschluss an die Lehrabschlussprüfung abgelegt werden, sofern die eingerichtete Prüfungskommission den Vorgaben des BRP-Gesetzes (siehe § 4 Abs. 3 letzter Satz BRPG) entspricht. Wird diese Teilprüfung über den Fachbereich im Anschluss an die Lehrabschlussprüfung bestanden, so ist sie von der Prüfungsschule anzuerkennen.

7.3. Wie ist der Begriff „Berufsfeld“ zu verstehen?

Im BRP-Gesetz ist festgelegt, dass die Teilprüfung im Fachbereich schriftlich (5-stündige Klausurarbeit) und mündlich erfolgen und das Thema aus dem „Berufsfeld“ des Kandidaten/der Kandidatin stammen muss.

In der Praxis ist jedoch nicht nur das *Berufsfeld* des Kandidaten/der Kandidatin ausschlaggebend, das Thema muss auch einer höheren Schule zugeordnet werden können, um die entsprechende Teilprüfung ablegen zu können: Wird geplant, die *Fachbereichsprüfung im Rahmen eines Lehrgangs der Erwachsenenbildung* abzulegen, können ohnehin nur jene

Fachbereiche gewählt werden, die in der Fachbereichsliste des BMUKK enthalten sind – diese sind an die Formen berufsbildender höherer Schulen angelehnt. Soll die *Fachbereichsprüfung als Externistenprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule* abgelegt werden, muss das Thema des Fachbereichs so gewählt werden, dass in der gewählten Schule die inhaltliche Kompetenz, im gewählten Fachbereich zu prüfen, vorhanden ist – d.h. auch hier muss das Thema in den Lehrplan der BHS passen, um eine Schule bzw. entsprechende PrüferInnen für die Teilprüfung im Fachbereich zu finden.

Der Begriff „Berufsfeld“ ist im BRP-Gesetz nicht näher definiert. Schwierig wird die Entscheidung für ein Thema insbesondere dann, wenn Ausbildung und aktuelle berufliche Tätigkeit nicht übereinstimmen. Der Gesetzgeber hat das „Berufsfeld“ als ausschlaggebend für die Wahl des Fachbereichs definiert, das würde im Zweifelsfall eher der beruflichen Tätigkeit als der Berufsausbildung entsprechen.

Nicht festgelegt ist auch, wie lange der/die KandidatIn vor der Zulassung zur BRP und der damit verbundenen Wahl des Fachbereichsthemas im aktuellen Berufsfeld tätig gewesen sein muss. Voraussetzung ist jedenfalls eine mehrjährige Tätigkeit im Berufsfeld und damit im Bereich des gewählten Fachbereichs. Die „Genehmigung“ des Fachbereichs, die im Rahmen der Zulassung zur BRP erfolgen muss, liegt im Ermessen des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission – die Vorgangsweise bzw. die Begründung für die Wahl des Fachbereichsthemas wird daher in den einzelnen Prüfungsschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Wichtig ist, dass der Bezug des Fachbereichsthemas zum Berufsfeld glaubhaft gemacht werden kann, je detaillierter die Begründung ist, desto eher wird dies möglich sein!

Entscheidungshilfe:

Wenn Ausbildung und aktuelle berufliche Tätigkeit des Kandidaten/der Kandidatin nicht übereinstimmen, könnte die Mindestzeit, die LehrabsolventInnen in ihrem Beruf während der Lehrlingsausbildung tätig sind (also die Lehrzeit), als Entscheidungshilfe für die Wahl des Themas im Fachbereich herangezogen werden. Wenn also jemand den Beruf „Bürokaufmann/frau“ gelernt hat und nach Abschluss der Lehrlingsausbildung mindestens drei Jahre im Medienbereich (auf Basis von facheinschlägiger betriebsinterner oder -externer Weiterbildung o.ä.) tätig war, würde sich der Fachbereich „Medieninformatik“ anbieten – an Stelle von „Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Volkswirtschaft“. Die Entscheidung über die Zulassung in der konkreten Form trifft jedenfalls der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

Wenn Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit weitestgehend übereinstimmen, können den einzelnen Lehrberufsbereichen bzw. Formen berufsbildender mittlerer Schulen leichter Fachbereiche zugeordnet werden. Die folgende Tabelle bildet einen groben Rahmen von Berufsbereichen und entsprechenden Fachbereichen – sie ist nicht als verbindlich anzusehen, sondern soll lediglich ein Anhaltspunkt bzw. eine Hilfestellung für die Auswahl des geeigneten Fachbereichs sein:

Berufsbereiche und in Frage kommende Fachbereiche, sofern Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit im Wesentlichen übereinstimmen (nicht bindende Vorschläge):

Berufsbereich	in Frage kommende Fachbereiche
Bauwesen	Bautechnik
Holz	Innenraumgestaltung und Holztechnik, evtl. auch Bautechnik
Büro, Verwaltung, Organisation	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, evtl. auch Wirtschaftsinformatik bzw. Politische Bildung und Recht in der allgemeinen Verwaltung
Chemie, Kunststoff	Chemie, evtl. auch Werkstoffingenieurwesen bzw. Maschineningenieurwesen (zB für Chemieverfahrenstechnik)
Druck, Foto, Grafik, Papier	Informationsmanagement und Medientechnik, evtl. auch Kunst und Design (für Tiefdruckformenhersteller/innen evtl. auch Maschineningenieurwesen); evtl. auch Handel und Rechnungswesen
Elektrotechnik, Elektronik	Elektrotechnik, Elektronik (für Elektroanlagentechnik evtl. auch Maschineningenieurwesen)
Gestaltendes Handwerk, Kunst	Kunst und Design
Gesundheit und Körperpflege	Gesundheit und Soziales, Ernährung und Lebensmitteltechnologie (für Hörgeräteakustiker/innen evtl. auch Elektronik)
Handel	Handel und Rechnungswesen, evtl. auch Betriebswirtschaft und Rechnungswesen; <i>entsprechend den einzelnen Fachrichtungen im Handel zB auch:</i> Informationsmanagement und Medientechnik, Ernährung und Lebensmitteltechnologie, Gesundheit und Soziales, Bautechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Modemarketing, Textiltechnik
Informations-, Kommunikationstechnik	Informatik, Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement und Medientechnik, Elektronik
Lebens-, Genussmittel	Ernährung und Lebensmitteltechnologie, Gesundheit und Soziales, evtl. auch Agrarmarketing, Pflanzenbau, Nutztierhaltung
Metalltechnik, Maschinen, KFZ u. andere Verkehrsmittel	Maschineningenieurwesen, (für Konstrukteure/-innen evtl. auch Bautechnik, für Produktionstechnik evtl. auch Elektrotechnik, für Waagenhersteller evtl. auch Elektronik), evtl. auch Werkstoffingenieurwesen
Mode, Textil, Leder	Textiltechnik, Modemarketing
Tiere, Pflanzen	Pflanzenbau, Nutztierhaltung, Agrarmarketing
Tourismus, Freizeit, Sport	Touristisches Management, Kulturtouristik, evtl. auch Gesundheit und Soziales, Ernährung und Lebensmitteltechnologie bzw. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen (zB für ReisebüroassistentInnen)
Polizeidienst, Justizdienst, Landesverteidigung	Politische Bildung und Recht im Polizeidienst bzw. im Justizdienst bzw. in der Landesverteidigung

8. Ablegen der Externistenprüfung

Zumindest eine der vier Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung muss als Externistenprüfung in einer höheren Schule abgelegt werden. Welche der vier Teilprüfungen das ist, entscheidet der/die KandidatIn selbst. Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Externistenprüfungskommission und damit der Prüfungsschule nicht mehr möglich. Wenn ein/e KandidatIn mehr als nur eine Teilprüfung in einer höheren Schule ablegt, muss für alle betreffenden Teilprüfungen die selbe Schule gewählt werden.

8.1. Prüfungsschulen

In einigen Bundesländern wurden für die BRP-KandidatInnen eigene Prüfungsschulen festgelegt, in denen eine Prüfungskommission eingerichtet ist. In anderen Bundesländern können alle höheren Schulen BRP-KandidatInnen prüfen (siehe Liste der Prüfungskommissionen und Ansprechpersonen mit Stand WS 2008/09 im Anhang).

Wie bereits unter „Zulassung zur Berufsreifeprüfung“ angeführt, sind in der Prüfungsschule Teilprüfungen, die in anerkannten Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Prüfungsgenehmigung abgelegt wurden, laut Gesetz verpflichtend anzuerkennen – und zwar unabhängig davon, nach welchem Lehrplan diese Prüfung abgelegt wurde. Eine Handelsakademie, in der die Teilprüfung Deutsch abgelegt wird, muss also beispielsweise auch eine bestandene Teilprüfung in einem technischen Fachbereich, die in einer Erwachsenenbildungseinrichtung positiv abgelegt wurde, anerkennen!

Die Prüfungsschulen stellen zunächst das Zeugnis über die dort abgelegte Teilprüfung und in weiterer Folge das Zeugnis über die gesamte abgelegte Berufsreifeprüfung aus. Da über jene Teilprüfungen, die nicht in der Prüfungsschule abgelegt wurden, das Zeugnis einer anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtung vorliegt und dieses laut Gesetz verpflichtend anerkannt werden muss, ist für die Prüfungsschule unerheblich, nach welchen Lehrplänen die anderen Teilprüfungen abgelegt wurden. Das Zeugnis ist den KandidatInnen – sofern alle Teilprüfungen bestanden wurden – in jedem Fall auszustellen.

8.2. Ablauf der Externistenprüfung

In den Prüfungsschulen wird wie auch in den Erwachsenenbildungseinrichtungen eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der PrüferIn für die jeweilige Teilprüfung. Der/Die Vorsitzende ist entweder der/die SchulleiterIn selbst oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r LehrerIn der Schule. In manchen Schulen werden BRP-Teilprüfungen auch im Rahmen der Reifeprüfung für ordentliche SchülerInnen der Schule abgenommen, in diesem Fall übernimmt der/die Vorsitzende der Reifeprüfungskommission auch den Vorsitz über die BRP-Teilprüfung.

Der/Die PrüferIn wird vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Für die BRP-KandidatInnen empfiehlt sich daher bei der Anmeldung zur Externistenprüfung, zu-

nächst mit dem/der LeiterIn der gewählten Schule bzw. einer von ihm/ihr ernannten, die BRP koordinierenden, Person Kontakt aufzunehmen, da nur auf diesem Weg der/die PrüferIn bestellt werden kann. Bei diesem Gespräch kann uU auch bereits ein Termin für die Prüfung festgelegt werden. Grundsätzlich wird der Termin durch den/die Vorsitzende/n festgelegt, im BRP-Gesetz ist jedoch festgehalten, dass Wünschen der PrüfungskandidatInnen nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

Dem/der Vorsitzenden, dem/der PrüferIn und dem/der SchriftführerIn der Prüfungskommission gebührt eine Abgeltung für die Abnahme der Prüfung (Prüfungsgebühr). Die Höhe richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz, BGBl. 314/1976) und wird mit jedem Schuljahr valorisiert. Im Schuljahr 2008/09 liegt sie beispielsweise für den/die Vorsitzende/n bei € 18,40. Diese Prüfungsgebühr muss der/die BRP-KandidatIn bei Anmeldung zur Prüfung in der Prüfungsschule bezahlen.

Nach bestandener Teilprüfung stellt die Prüfungsschule dem Kandidaten/der Kandidatin ein Zeugnis über die abgelegte Teilprüfung aus. Wenn alle Teilprüfungen im Rahmen des selben Prüfungstermins an einer höheren Schule abgelegt wurden, müssen keine Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen ausgestellt werden – in diesem Fall kann auch gleich ein Berufsreifeprüfungszeugnis, also ein „Gesamtzeugnis“, ausgestellt werden (siehe dazu unter Berufsreifeprüfungszeugnis).

8.3. Inhalte der Prüfung

Die Inhalte der Prüfung bzw. der Stoff für die Vorbereitung richtet sich – wie auch in den Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen – nach dem Lehrplan der jeweiligen Schulform. Regelmäßiger Kontakt mit dem/der PrüferIn – beispielsweise durch den Besuch von Sprechstunden – empfiehlt sich für die Abklärung von Schwerpunkten im Prüfungsstoff bzw. die Ansprüche an die Inhalte der schriftlichen Klausurarbeit im Fachbereich – die Häufigkeit des Kontakts zwischen KandidatIn und PrüferIn wird vom Engagement und den zeitlichen Kapazitäten des/der jeweiligen Prüfers/Prüferin abhängen. Dieser Kontakt ist insbesondere dann wichtig, wenn ein Fachbereich gewählt wurde, der nicht in der vom BMBWK veröffentlichten Liste der Fachbereiche steht (siehe auch „Wahl des geeigneten Fachbereichs“) und für den daher keine standardisierten Vorbereitungskurse existieren.

8.4. Wiederholen von Teilprüfungen an höheren Schulen

So wie Teilprüfungen in anerkannten Lehrgängen dürfen auch nicht bestandene Teilprüfungen in höheren Schulen nur zweimal – jeweils nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Monaten – wiederholt werden. Da ein Kommissionswechsel nach der Zulassung unzulässig ist, muss die betreffende Teilprüfung immer in der selben Schule abgelegt werden. Die KandidatInnen sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihnen bei Nichteinhaltung dieser Regelung das Berufsreifeprüfungszeugnis aberkannt wird.

9. Berufsreifeprüfungszeugnis

Jene höhere Schule, in der um Zulassung zur BRP angesucht und in der auch die Externistenprüfung abgelegt wurde, stellt den KandidatInnen nach positivem Ablegen aller erforderlichen Teilprüfungen ein Berufsreifeprüfungszeugnis, also ein „Gesamtzeugnis“, aus.

Die einzelnen Teilprüfungen werden mit Schulnoten von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ beurteilt, die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung im Berufsreifeprüfungszeugnis lautet auf „Bestanden“, wenn alle Teilprüfungen ebenfalls bestanden wurden bzw. den Anträgen auf Anerkennung einzelner Teilprüfungen stattgegeben wurde. In diesem „Gesamtzeugnis“ werden die Beurteilungen aller Teilprüfungen sowie die Themenstellung des Fachbereichs angeführt.

Dem BRP-Gesetz sind verbindliche Vorlagen für die Teilprüfungszeugnisse und das Berufsreifeprüfungszeugnis angehängt.

10. Förderungen

10.1. Förderungen für Erwachsene

Für den Besuch bzw. Abschluss von BRP-Vorbereitungslehrgängen gibt es eine Vielzahl von Förderungen, die von unterschiedlichen Stellen abgewickelt werden und auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sind.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen

- bundesweit einheitlich geregelten Förderungen, die BRP-KandidatInnen in allen Regionen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten können, und
- Förderungen der Länder bzw. regionaler Förderstellen, die nur Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland bzw. in der jeweiligen Region beantragen können.

In Einzelfällen können auf Grund der individuellen Lebensumstände auch andere Förderungen (zB besondere Förderungen für WiedereinsteigerInnen, Weiterbildungsförderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS) etc.) zum Tragen kommen.

Darüber hinaus können Erwerbstätige im Rahmen ihrer Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung Kurskosten und Lernunterlagen geltend machen.

ACHTUNG:

Die meisten Förderstellen verlangen, dass andere eingereichte oder bereits gewährte Förderungen bekannt gegeben werden. Diese werden dann auf die Förderung angerechnet, oder die Förderung wird auf Basis der verbleibenden Kosten berechnet.

Informationen über Förderungen – einige hilfreiche Links:

www.kursfoerderung.at
wko.at/foerderungen
www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung
www.arbeiterkammer.at
www.ifa.or.at/begabtenfoerderung
www.help.gv.at
www.ams.or.at

Derzeit arbeitet eine ExpertInnengruppe unter der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) an einem bundesweit einheitlichen System der Förderung bzw. Finanzierung von Vorbereitungslehrgängen auf die Berufsreifeprüfung. Weitere Informationen darüber sind derzeit noch nicht verfügbar.

10.2. „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“

Seit der Novelle des Berufsreifeprüfungsgesetzes aus dem Jahr 2008 dürfen Lehrlinge zu maximal drei Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung bereits vor erfolgreichem Lehrabschluss antreten. Die letzte Teilprüfung darf erst nach Vollendung des 19. Lebensjahrs und nach erfolgreichem Lehrabschluss abgelegt werden.

Seit Beginn des Schuljahrs 2008/09 sind die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sowie das Ablegen der einzelnen Teilprüfungen für Lehrlinge kostenfrei. Konkret handelt es sich dabei um eine Lehrgangszulassung. Gefördert wird nur die Teilnahme an jenen Kursen, die speziell für die „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ landesweit über die jeweilige Koordinierungsstelle im Bundesland abgewickelt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Lehrling zu Beginn in einem gültigen Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis steht. Lehrlinge, die bereits während eines aufrechten Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung beginnen, können bis zu 5 Jahre nach Lehrabschluss geförderte und daher für Lehrlinge kostenfreie Lehrgänge besuchen und die verbleibenden Teilprüfungen ablegen. Voraussetzung ist, dass zumindest eine Teilprüfung vor der Lehrabschlussprüfung abgelegt wird. Werden andere als die speziell für die „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ vorgesehenen Vorbereitungskurse besucht, kommen Kosten und Förderungen, die für Erwachsene gültig sind, zum Tragen.

Die Kurse für die „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ stehen ausschließlich Lehrlingen bzw. LehrabsolventInnen bis 5 Jahre nach Lehrabschluss, wenn sie während der Lehrzeit mit der „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ begonnen haben, offen. Sie finden häufig in Berufsschulen, aber auch in höheren Schulen oder Erwachsenenbildungseinrichtungen statt. Eine Vorauszahlung der Kurskosten ist nicht notwendig, auch die Unterlagen werden bereitgestellt. Wird ein Kurs abgebrochen, ist keine Rückzahlung der Förderung vorgesehen.

Teilprüfungen, die außerhalb der „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ (zB in einer Einrichtung der Erwachsenenbildung) abgelegt werden/wurden, werden als Teile der Berufsreifeprüfung anerkannt, sind jedoch nur im Rahmen der Berufsreifeprüfung für Erwachsene förderfähig (siehe dazu Kapitel 10.1. Förderungen für Erwachsene). Hier ist eine Vorauszahlung der Kurskosten vorgesehen, ev. können Teile der Kosten über verschiedene Förderungen (zB Bildungskonto des Landes Oberösterreich, Unterstützungen aus Mitteln des WAFF – Wiener ArbeitnehmerInnenförderungsfonds) rückerstattet werden.

Lehrlinge, die sich für die „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ interessieren, müssen sich an die jeweilige Koordinierungsstelle in ihrem Bundesland wenden. Dort erhalten sie Informationen über das Kursangebot sowie Formalitäten, die einzuhalten sind.

Kontaktstellen in den Bundesländern zur „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ sind im Anhang zu finden.

Anhang I:

1. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF
Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung,
BGBl. II Nr. 268/2000 idgF
Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung, RS Nr. 61/2000
Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung, RS Nr. 16/2005
Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung, RS Nr. 20/2008
Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969 idgF
Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998 idgF
Akademien-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 94/1999 idgF
Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995 idgF
Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idgF
Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit
Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gut-
achterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz,
BGBl. 314/1976 idgF

2. Anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen

Im Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbücherei-
wesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 286/1990, wurden jene Erwachsenenbildungseinrichtungen festgelegt, die vom
Bund als Förderungsempfänger anerkannt sind und daher Mitglieder der KEBÖ, der Konfe-
renz der Erwachsenenbildung Österreichs, sind (Liste der anerkannten Einrichtungen und
Verbände unter:

http://www.erwachsenenbildung.at/grundlagen/organisation/verbaende_verbaende.php).

All diese anerkannten Einrichtungen können einen Antrag auf Anerkennung eines Lehrgangs
zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (und damit verbunden auch auf Prüfungsberech-
tigung) stellen.

Folgende dieser Bildungseinrichtungen bzw. ihre regionalen Geschäftsstellen bieten derzeit
Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung an und verfügen für einen Großteil ihrer
Lehrgänge auch über die Prüfungsberechtigung:

- ✓ Berufsförderungsinstitut Österreich
- ✓ Ländliches Fortbildungsinstitut
- ✓ Ring Österreichischer Bildungswerke, dem auch die Europaakademie Dr. Roland ange-
hört
- ✓ Verband Österreichischer Volkshochschulen
- ✓ Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich

Anhang II: Kontakte in den Bundesländern

1: Externistenprüfungskommissionen (Prüfungsschulen) und Kontaktpersonen in den Landesschulräten

(Stand: September 2008; laufende Änderungen möglich)

Burgenland:

Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3
7001 Eisenstadt
Tel.: 02682 / 710
Fax: 02682 / 710-79

Allgemeinbildende höhere Schulen:

AHS-Gesamtkoordination im LSR:

LSI Mag. Julius Schaberl
Tel.: 02682 / 710-213

Prüfungsschulen:

- ✓ *Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Eisenstadt, Kurzwiese*
7000 Eisenstadt
Tel: 02682 / 62625
Fax: 02682 / 62625-22
Ansprechperson: OStR. Prof. Dr. Walter Feymann
 - ✓ *Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Oberschützen*
Hauptplatz 7
7432 Oberschützen
Tel.: 03353 / 7501-15
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Alfred Kainz
-

Berufsbildende höhere Schulen:

BHS-Gesamtkoordination im LSR:

FI Mag.a Dr.in Ingeborg Kanz
Tel.: 02682 / 710-313

Prüfungsschulen – Handelsakademien:

- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Eisenstadt*
Bad Kissingen-Platz 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 / 64608
Fax: 02682 / 64608-71
Ansprechperson: Schulleiterin Mag. Dr. Helga Brosch
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart*
Schulgasse 4
7400 Oberwart
Tel.: 03352 / 32514
Fax: 03352 / 32514-4
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Erich Werderits

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt*
Bad Kissingen-Platz 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 / 64605
Fax: 02682 / 64605-47
Ansprechperson: Schulleiter Dipl.-Ing. Stefan Wagner
- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld*
Meierhofplatz 1
7423 Pinkafeld
Tel.: 03357 / 424910
Ansprechperson: Dir. Mag. Ilse Fiala-Thier

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe:

- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für Wirtschaft und Tourismus*
Bundeschulstraße 4
7100 Neusiedl am See
Tel.: 02167 / 8257
Fax: 02167 / 8257-27
Ansprechperson: Dir. Mag. Ruth Ankerl
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungs-
technik*
Badgasse 7
7400 Oberwart
Tel.: 03352 / 34414
Fax: 03352 / 34414-125
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Dr. Richard Stengg

Kärnten:

Landesschulrat für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24
9010 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 5812

Allgemeinbildende höhere Schulen:

AHS-Gesamtkoordination im LSR:

LSI Prof. Hans Isop
Tel.: 0463 / 5812-402

Prüfungsschulen:

- ✓ *Abendgymnasium Klagenfurt*
Ferdinand-Jergitsch Straße 21
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 56 925
Ansprechperson: Dir. Dr. Eva Mayerthaler
 - ✓ *BG/BRG und BG/BRG für Berufstätige St. Martin*
St. Martiner Straße 7
9500 Villach
Tel.: 04242 / 56305-0
Ansprechperson: Dir. OStR. Mag. Walter Messner
-

Berufsbildende höhere Schulen:

BHS-Gesamtkoordination im LSR:

Dr. Helma Safron
Tel.: 0463 / 5812-420

Prüfungsschulen – Handelsakademien:

- ✓ *Zweisprachige BHAK Klagenfurt*
Professor-Janezic-Platz 1
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 382400
Ansprechperson: Dir. Mag. Maja Amrusch-Hoja
- ✓ *BHAK/BHAS International Klagenfurt*
Mosteckyplatz 1
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 511770
Ansprechperson: Dir. Mag. Heinz Rieger

- ✓ *BHAK/BHAS Spittal/Drau*
Zernattostraße 2
9800 Spittal/Drau
Tel.: 04762 / 61340
Ansprechperson: Dir. Mag. Ernst Strömpfl

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *HTL Ferlach*
Schulhausgasse 10
9170 Ferlach
Tel.: 04227 / 2331
Ansprechperson: Dir. DI OSR Max Winkler
- ✓ *HTL Klagenfurt*
Lastenstraße 1
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 31605
Ansprechperson: Dir. DI Franz Körper
- ✓ *HTL Klagenfurt*
Mössingerstraße 25
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 37978
Ansprechperson: Dir. DI Hubert Lutnik
- ✓ *HTL Villach*
Tschinowitscherweg 5
9500 Villach
Tel.: 04242 / 37061
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Dr. Oskar Dorner
- ✓ *HTL Wolfsberg*
Gartenstraße 1
9400 Wolfsberg
Tel.: 04352 / 4844
Ansprechperson: Dir. DI Dr. Johann Persoglia

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *HLW & HLM Klagenfurt*
Fromillerstraße 15
9010 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 57728
Ansprechperson: Prof. Mag. Wilhelm Kuhn
- ✓ *Kärntner Tourismusschulen Warmbad-Villach*
Kumpfallee 88
9504 Warmbad-Villach
Tel.: 04242 / 3007-504
Ansprechperson: Dir. Dr. Gerfried Pirker

Niederösterreich

Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: 02742 / 280

Gesamtkoordination im LSR:

HR MMag. Franz Koppensteiner – Schulservice
Tel.: 02742 / 280-4800
E-Mail: franz.koppensteiner@lsr-noe.gv.at

Rechtliche Angelegenheiten:

HR Mag. Markus Loibl – Rechts- und Verwaltungsabteilung (Stv. Leiter)
Tel.: 02742 / 280-5330
E-Mail: markus.loibl@lsr-noe.gv.at

Pädagogische Angelegenheiten:

zuständige Landesschulinspektoren gem. Geschäftseinteilung des Landesschulrates für Niederösterreich
Website: www.lsr-noe.gv.at

Allgemeinbildende höhere Schulen:

Prüfungsschulen:

- ✓ *Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Baden*
Biondekgasse 6
2500 Baden
Tel.: 02252 / 89787
Ansprechpersonen: OStR Prof. Mag. Wilfried Martschini
Frau Ingeborg Loderer (Externisten-Sekretariat)
- ✓ *Aufbaugymnasium, Realgymnasium und Aufbaurealgymnasium der Erzdiözese Wien in Hollabrunn*
Kirchenplatz 2
2020 Hollabrunn
Tel.: 02952 / 4421
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Leopold Rieder
- ✓ *Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Bundesaufbaugymnasium Horn*
Puechhaimgasse 21
3580 Horn
Tel.: 02982 / 2347
Ansprechperson: Dir. Dr. Herbert Kefeder
- ✓ *Bundesoberstufenrealgymnasium Krems*
Heinemannstraße 12
3500 Krems/Donau
Tel.: 02732 / 82313
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Wilhelm Görg

- ✓ *Bundesrealgymnasium Krems*
Ringstraße 33
3500 Krems/Donau,
Tel.: 02732 / 82082
Ansprechperson: Dir. OStR Dr. Hans Angerer
-

Berufsbildende höhere Schulen:

Prüfungsschulen – Handelsakademien:

- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden*
Mühlgasse 65
2500 Baden
Tel.: 02252 / 88-568
Ansprechperson: HR Dir. Mag. Dr. Bertram Zottl
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule (Kommission für Handelsschulen)*
Kirchenplatz 2
2020 Hollabrunn
Tel.: 02952 / 2223
Ansprechperson: Dir. Mag. Heidemarie Matyas-Hauber
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Horn*
Gartengasse 1
3580 Horn
Tel.: 02982 / 2696
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Josef Dintl
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems/Donau*
Langenloiserstr. 22
3500 Krems/Donau
Tel.: 02732 / 82121-0
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Reinhard Kratochvil
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Laa/Thaya*
Anton-Bruckner-Straße 39
2136 Laa/Thaya
Tel.: 02522 / 2297
Ansprechperson: Dir. Dr. Brigitte Schuckert
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule St. Pölten*
Waldstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 / 71840
Ansprechperson: Dir. Mag. Günter Schraik
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen/Ybbs*
Pocksteinerstraße 3
3340 Waidhofen/Ybbs
Tel.: 07442 / 52142
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Robert Steininger

- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wr. Neustadt*
Ungargasse 29
2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622 / 23570
Ansprechperson: Dir. Mag. Jutta Eidler
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zwettl*
Hammerweg 1
3910 Zwettl
Tel.: 02822 / 52380
Ansprechperson: Dir. HR Dkfm. Otto Kramer

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *HTL Hollabrunn*
Dechant-Pfeifer-Straße 1
2020 Hollabrunn
Tel.: 02952 / 3361-0
Ansprechperson: Dir. HR Mag. DI Dr. Thomas Dietmaier
- ✓ *HTL Karlstein*
Raabserstraße 23
3822 Karlstein
Tel.: 02844 / 202
Ansprechperson: Dir. HR DI Ingo Faseth
- ✓ *HTL Krems*
Alauntalstraße 29
3500 Krems a. d. Donau
Tel.: 02732 / 831 90-0
Ansprechperson: Dir. DI Gerald Sam
- ✓ *HTL Mistelbach*
Bahnzeile 1 (Eingang Brennerweg)
2130 Mistelbach
Tel.: 02572 / 32036
Ansprechperson: Dir. Dr. Alfred Pohl
- ✓ *HTL Mödling*
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
Tel.: 02236 / 408-0
Ansprechperson: Mag. Ing. Harald Hrdlicka (Abteilungsvorstand Bautechnik-Hochbau)
- ✓ *HTL St. Pölten*
Waldstraße 3
3101 St. Pölten
Tel.: 02742 / 75051-0
Ansprechperson: Dir. DI Johann Wiedlack
- ✓ *HTL Waidhofen/Ybbs*
Im Vogelsang 8
3340 Waidhofen a. d. Ybbs
Tel.: 07442 / 52590-0
Ansprechperson: OStR DI Herbert Pechhacker (Abteilungsvorstand Maschinenbau)

- ✓ *HTL Wr. Neustadt*
Dr.-Eckener-Gasse 2
2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622 / 278 71
Ansprechperson: DI Ing. Dr. Kurt Hillebrand (Schulleiter)
- ✓ *HTL Ybbs*
Schulring 6-10
3370 Ybbs a. d. Donau
Tel.: 07412 / 52575-511
Ansprechperson: Dir. HR Ing. Mag. Gerhard Reikerstorfer

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Baden*
Germergasse 5
2500 Baden
Tel.: 02252 / 89151
Ansprechperson: Dir. Mag. Thomas Douschan
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Biedermannsdorf*
Perlasgasse 10
2362 Biedermannsdorf
Tel.: 02236 / 71117
Ansprechperson: Dir. Mag. Dr. Evelyn Mayer
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Krems/Donau*
Kasernstraße 6
3500 Krems/Donau
Tel.: 02732 / 85240
Ansprechperson: Dir. Mag. Sabine Hardegger
- ✓ *Aufbaulehrgang und Fachschule für wirtschaftliche Berufe des Institutes Sta. Christiana*
Frohsdorfer Hauptstraße 28
2821 Lanzenkirchen,
Tel.: 02627 / 45235-16
Ansprechperson: Dir. MMag. Dr. Alexander Kucera
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Pölten*
Eybnerstraße 23
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 / 361515-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Sigrid Zöchling
- ✓ *Städtische Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wr. Neustadt*
Burgplatz 1
2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622 / 373355
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Georg Pohler
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus*
Langenloiser Straße 22
3500 Krems/Donau
Tel.: 02732 / 880
Ansprechperson: Dir. Mag. Johann Böhm

- ✓ *Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik*
Josef Hyrtl-Platz 3
2340 Mödling
Tel.: 02236 / 22205
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Eva Fialik-Fritsch
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus*
Seeweg 2
2070 Retz
Tel.: 02942 / 20464
Ansprechperson: Dir. Mag. Birgit Wagner
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus der WK Niederösterreich im WIFI*
Mariazeller Straße 97
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 / 890-2301 oder DW 2300
Ansprechperson: Dir. Mag. Dr. Franz Kurzbauer
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus*
Hochstraße 32c
2680 Semmering
Tel.: 02664 / 8192
Ansprechperson: Dir. Mag. Jürgen Kürner
- ✓ *HLM und BAKIP Wiener Neustadt*
Bräunlichgasse 1
2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622 / 23531-351
Ansprechperson: Dir. Mag. Anneliese Buxbaum

Prüfungsschulen – Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:

- ✓ *Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Schulschwestern in Amstetten*
Rathausstraße 16
3300 Amstetten
Tel.: 07472 / 62577-42
Ansprechperson: Dir. Mag. Ingrid Brandstetter
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Mistelbach*
Brennerweg 8
2130 Mistelbach
Tel.: 02572 / 2950-15
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Kurt Wolfgang Sandhäugl
- ✓ *Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik / Sacré Coeur Pressbaum*
Klostergasse 12
3021 Pressbaum
Tel.: 02233 / 52427-324
Ansprechperson: Dir. HR Dr. Inge Dirnbacher
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik*
Dr.-Theodor-Körner-Straße 8
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 / 74354
Ansprechperson: Dir. OStR Prof. Mag. Edmund Lobinger

Oberösterreich

Landesschulrat für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 29
4040 Linz
Tel.: 0732 / 7071

Gesamtkoordination:

Dir. Heinz Kaltenhuber
Tel.: 0732/73 83 47-12
E-Mail: heinz@kaltenhuber.at

Berufsbildende höhere Schulen:

Prüfungsschulen – Handelsakademien:

- ✓ *HAK Linz*
Rudigierstraße 6
4020 Linz
Tel.: 0732 / 772 206
Ansprechperson: Dir. Mag. Wolfgang Rupprecht
- ✓ *HAK Linz*
Aubrunnerweg 4
4040 Linz
Tel.: 0732 / 245491
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Max Dirisamer
- ✓ *HAK Bad Ischl*
Grazer Straße 27
4820 Bad Ischl
Tel.: 06132 / 235 62
Ansprechperson: Dir. Mag. Franz Schallmeiner
- ✓ *HAK Braunau*
Raitfeldstraße 3
5280 Braunau
Tel.: 07722 / 63329
Ansprechperson: OStR Prof. Mag. Dr. Wilhelm Cechovsky
- ✓ *HAK Eferding*
Bräuhausstraße 3
4070 Eferding
Tel.: 07272/5570
Ansprechperson: Prof. Mag. Siegfried Streicher
- ✓ *HAK Freistadt*
Brauhausstraße 10
4240 Freistadt
Tel.: 07942 / 72444

- ✓ *HAK Gmunden*
Habertstraße 5
4810 Gmunden
Tel.: 07612 / 64115
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Franz Gebesmair
- ✓ *HAK Kirchdorf*
Weinzierlerstraße 22
4560 Kirchdorf
Tel.: 07582 / 60681
Ansprechperson: OStR Prof. Mag. Franz Soldan
- ✓ *HAK Perg*
Dirnbergerstraße 41
4320 Perg
Tel.: 07262 / 58801
Ansprechperson: Dir. Dr. Renate Hofstadler
- ✓ *HAK Ried*
Gartenstraße 1
4910 Ried i. I.
Tel.: 07752 / 84452
Ansprechperson: Dir. Mag. Franz Litzlbauer
- ✓ *HAK Rohrbach*
Akademiestraße 12
4150 Rohrbach
Tel.: 07289 / 8646
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Franz Praher
- ✓ *HAK Schärding*
Schulstraße 3
4780 Schärding
Tel.: 07712 / 3045
Ansprechperson: Dir. Mag. Dr. Helmut Schinkingner
- ✓ *HAK Steyr*
Leopold-Werndl-Straße 7
4400 Steyr
Tel.: 07252 / 52649
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger
- ✓ *HAK Traun*
Schulstraße 59
4050 Traun
Tel.: 07229 / 73686-32
Ansprechperson: Kir. HR Mag. Wolfgang Weingartner
- ✓ *HAK Vöcklabruck*
Englweg 2
4840 Vöcklabruck
Tel.: 07672 / 23296
Ansprechperson: Dir. Mag. Dr. Walpurga Lehner
- ✓ *HAK I*
Stelzhamerstraße 20
4600 Wels
Tel.: 07242 / 45576
Ansprechperson: Prof. Mag. Elisabeth Fellingner

- ✓ *HAK II*
Stelzhamerstraße 20
4600 Wels
Tel.: 07242 / 44330
Ansprechperson: Dir. Mag. Josef Hora

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *HTL Braunau*
Osternbergerstraße 55
5280 Braunau a. Inn
Tel.: 07722 / 83690-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Hans Blocher
- ✓ *HTL Hallstatt*
Lahnstraße 69
4830 Hallstatt
Tel.: 06134 / 8214-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Jörg Zimmermann
- ✓ *HTL 1 Bau und Design*
Goethestraße 17
4020 Linz
Tel.: 0732 / 662602
Ansprechperson: Dir. DI Manfred Tremel
- ✓ *LITEC*
Paul-Hahn-Straße 4
4020 Linz
Tel.: 0732 / 770301
Ansprechperson: Kir. DI Mag. Dr. Franz Brandl
- ✓ *HTL Leonding*
Limesstraße 12-14
4060 Leonding
Tel.: 0732 / 673368-0
Ansprechperson: Dir. DI Wolfgang Holzer
- ✓ *HTL Perg*
Machlandstraße 48
4320 Perg
Tel.: 07262 / 539260
Ansprechperson: Prof. DI Ewald Feilmair
- ✓ *HTL Neufelden*
Höferweg 47
4120 Neufelden
Tel.: 0 7282 / 5955
Ansprechperson: Dir. HR DI Dr. Rudolf Zeller
- ✓ *HTL Steyr*
Schlüsselhofgasse 63
4400 Steyr
Tel.: 07252 / 72914
Ansprechperson: Dir. DI Dr. Franz Reithuber

- ✓ *HTL Vöcklabruck*
Bahnhofstraße 42
4840 Vöcklabruck
Tel.: 0 7672 / 24605
Ansprechperson: Dir. DI Wilhelm Prehofer
- ✓ *HTL Wels*
Fischergasse 30
4600 Wels
Tel.: 07242 / 65801
Ansprechperson: Dir. DI Anton Schachl
- ✓ *HTL für Lebensmitteltechnologie – Getreidewirtschaft des Landes OÖ in Wels*
Carl-Blum-Straße 4
4600 Wels
Tel.: 07242 / 47174
Ansprechperson: Dir. DI Alfred Mar

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *HLW Linz-Auhof*
Aubrunnerweg 4
4040 Linz-Auhof
Tel.: 0732 / 750903-0
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Rudolf Mayrhofer
- ✓ *HBLW Landwiedstraße*
Landwiedstraße 80
4020 Linz
Tel.: 0732 / 382698-0
Ansprechperson: Dir. HR Dr. Ingeborg Platzer
- ✓ *HBLW Ried/I.*
Gartenstraße 1
4910 Ried i. Innkreis
Tel.: 07752 / 84451-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Hans Aschenberger
- ✓ *HLW Steyr*
Leopold-Werndl-Straße 7
4400 Steyr
Tel.: 07252 / 54379 - 0
Ansprechperson: Dir. Mag. Manfred Derflinger
- ✓ *HLT Bad Ischl*
Katrinstraße 2
4820 Bad Ischl
Ansprechperson: Dir. Mag. Klaus Enengl
- ✓ *HGBLA für Mode und Bekleidungstechnik (Lentia)*
Blütenstraße 23
4040 Linz
Tel.: 0732 / 738347-12
HR Mag. Heinz Kaltenhuber

- ✓ *Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung*
Garnisonstraße 25
4020 Linz
Tel.: 0732 / 775301
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Anna-Elisabeth Pichler
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe*
Kaltenbachstraße 19
4820 Bad Ischl
Tel.: 06132 / 23394
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Franz Gugerbauer
- ✓ *Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt Fachrichtung Tourismus*
Hagauerstraße 17
4190 Bad Leonfelden
Tel.: 07213 / 6595
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Franz Huemer
- ✓ *HBLA für wirtschaftliche Berufe*
Michaelistraße 70
5280 Braunau a. I.
Tel.: 07722 / 63426
Ansprechperson: Dir. Mag. Astrid Simson
- ✓ *Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt*
Fachrichtung Mode und Bekleidungstechnik
Pestalozziplatz 4
4802 Ebensee
Tel.: 06133 / 5291
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Ernst Pfatschbacher
- ✓ *HBLA für wirtschaftliche Berufe*
Weinzierler Straße 22
4560 Kirchdorf
Tel.: 07582 / 606810
Ansprechperson: OStR Prof. Mag. Wolfgang Grassecker
- ✓ *HBLA für wirtschaftliche Berufe*
Machlandstraße 46
4320 Perg
Tel.: 07262 / 58170
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Johann Kastner
- ✓ *HBLA für wirtschaftliche Berufe*
Akademiestraße 12
4150 Rohrbach
Tel.: 07289 / 8646
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Franz Praher
- ✓ *HBLA für wirtschaftliche Berufe*
Fischergasse 32
4600 Wels
Tel.: 07242 / 64068
Ansprechperson: Dir. Mag. Brigitte Geibinger
- ✓ *HBLA für wirtschaftliche Berufe und Hotelfachschule*
Egererstraße 14
3335 Weyer
Tel.: 07355 / 6263
Ansprechperson: Dir. Mag. Franz Hopfgartner

Salzburg

Landesschulrat für Salzburg

Mozartplatz 8-10

5010 Salzburg

Tel.: 0662 / 8042

Gesamtkoordination im LSR:

LSI Mag. Dr. Josef Lackner

Tel.: 0662 / 8083-3002

Allgemeinbildende höhere Schulen:

Prüfungsschule:

- ✓ *Bundesgymnasium für Berufstätige Salzburg*
Franz Josef Kai 41
5020 Salzburg
Tel.: 0662 / 434575
Ansprechpersonen: Prof. Mag. Walter Steinkogler

Berufsbildende höhere Schulen:

Prüfungsschule:

- ✓ *HAK Zwei*
Johann-Brunauer-Straße 2
5020 Salzburg
Ansprechperson: Mag. Katharina Kiss

Steiermark

Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23

A-8011 Graz

Tel.: 0316 / 345-0

Allgemeinbildende höhere Schulen:

AHS-Gesamtkoordination im LSR:

LSI Mag. Rupert Dirnberger
Tel.: 0316 / 345-162

Prüfungsschule:

- ✓ *Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige in Graz*
Lichtenfelsgasse 3-5
8010 Graz
Tel.: 0316 / 318899
Ansprechperson: Dir. Hofrat Dr. Ewald Presker

Berufsbildende höhere Schulen:

BHS-Gesamtkoordination im LSR:

LSI Hofrat DI Wolfgang Gugl
Tel.: 0316 / 345-158

Prüfungsschulen – Handelsakademien:

- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Grazbachgasse 71
8010 Graz
Tel.: 0316 / 829456-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Dr. Hans Wilding
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Liezen*
Dr.-Karl-Renner-Ring 40
8940 Liezen
Tel.: 03612 / 22332
Ansprechperson: Dir. Ing. Mag. Josef Ahornegger
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Brückengasse 2
8600 Bruck/Mur
Tel.: 03862 / 51348
Ansprechperson: Dir. Mag.Dr. Anton Zündel
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Edelseegasse 13
8230 Hartberg
Tel.: 03332 / 64120
Ansprechperson: Dir. Mag. Alois Thurner
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Pfarrgasse 6
8330 Feldbach
Tel.: 03152 / 3075
Ansprechperson: Dir. Mag. Edith Kohlmeier

- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Lagergasse 11
8530 Deutschlandsberg
Tel.: 03462 / 2682
Ansprechperson: Dir. Mag. Eduard Langmann
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Hieflauerstraße 89
8790 Eisenerz
Tel.: 03848 / 2858
Ansprechperson: Dir. Mag. Wilfried Fürbass
- ✓ *Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule*
Roseggerstraße 10
8680 Mürzzuschlag
Tel.: 03852 / 2502
Ansprechperson: Dir. Mag. Gustav Stolz

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt Graz (Ortweinschule)*
Körösisstraße 157
8013 Graz
Tel.: 0316 / 6084-0
Ansprechperson: Prof. Mag. Dr. Walter Großhaupt (prov. Schulleiter)
- ✓ *Höhere technische Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting*
Ibererstraße 15-21
8051 Graz
Tel.: 0316/6081-0
Ansprechperson: Dir. HR Dipl.-Ing. Wolfgang Gugl
- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt*
Grazer Straße 202
8430 Kaindorf a. d. Sulm
Tel.: 03452 / 74100-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Günter Schweigler
- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt*
Viktor-Kaplan-Straße 1
8605 Kapfenberg
Tel.: 03862 / 22240-0
Ansprechperson: Dir. DI Dr. Karl Gissing
- ✓ *Höhere technische Lehranstalt des Schulvereins der Berg- und Hüttenschule Leoben*
Max-Tendler-Straße 3
8700 Leoben
Tel.: 03842 / 44888-0
Ansprechperson: Prof. DI Herbert Resch (prov. Schulleiter)
- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt Weiz*
Dr.-Karl-Widdmannstraße 40
8160 Weiz
Tel.: 03172 / 4550-0
Ansprechperson: Dir. Dipl.-Ing. Franz Dorrer

- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt*
Hauptstraße 182
8740 Zeltweg
Tel.: 03577 / 24500-0
Ansprechperson: Dir. Dipl.-Ing. Gerhard Steinbrucker

Prüfungsschule – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe*
Schrödingerstraße 5
8020 Graz
Tel.: 0316 / 714802-0
Ansprechperson: Dir. HR Prof. Mag. Dr. Carmen Kratzer

Prüfungsschulen – Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:

- ✓ *Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Lichtensteinstraße 10
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862 / 53531
Ansprechperson: Mag. Hörtnner Stefanie
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Grottenhofstraße 150
8052 Graz-Wetzelsdorf
Tel.: 0316 / 284269-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Günter Seelig
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Edelseegasse 13
8230 Hartberg
Tel.: 03332 / 64140
Ansprechperson: Dir. Mag. Rupert Wagner
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Stadionstraße 8-10
8750 Judenburg
Tel.: 03572 / 8367-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Otto Scheucher
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Dr.-Karl-Renner-Ring 40
8940 Liezen
Tel.: 03612 / 22782-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Tatjana Lang
- ✓ *Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Süßenbergerstraße 29
8480 Mureck
Tel.: 03472 / 2700-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Michael Breuss

Tirol

Landesschulrat für Tirol

Innrain 1
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 52033

Gesamtkoordination: OR Mag. Dr. Ingrid Moritz
(Leitung - Schulpartnerschaft und schuladministrative Angelegenheiten)
Tel.: 0512 / 52033-113

Berufsbildende höhere Schulen:

Prüfungsschule – Handelsakademien:

- ✓ *Bundeshandelsakademie Innsbruck*
Technikerstraße 19a
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 581007-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Dr. Karin PETER

Prüfungsschule – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *Höhere technische Bundeslehranstalt*
Trenkwaldersstraße 2
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 281525-0
Ansprechperson: Dir. DI Manfred Fleiss

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe*
Technikerstraße 7a
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 276747 - 0
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Erwin Luchner
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Kufstein*
August-Scherl-Straße 1
6330 Kufstein
Tel.: 05372 / 64147-0
Ansprechperson: Dir. Mag. Friederike Fuchsberger
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Lienz*
Weidengasse 1
9900 Lienz
Tel.: 04852 / 64508-0
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Gerhard Keuschnig

- ✓ *Höhere Lehranstalt für Tourismus Villa Blanka*
Weiherbuggasse 8
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 292413-0
Ansprechperson: Dir. HR Mag. Siegfried Kirchner

Prüfungsschule – Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:

- ✓ *Katholische Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik*
Falkstraße 28
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 583116-0
Ansprechperson: Dir. OStR Mag. Ernst Huber

Vorarlberg

Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz
Tel.: 05574 / 4960

Allgemeinbildende höhere Schulen:

AHS-Gesamtkoordination im LSR:

LSI Mag. Johannes Küng
Tel.: 05574 / 4960-350

Prüfungsschule:

- ✓ *Bundesoberstufenrealgymnasium Götzis*
Mösleweg 16
6840 Götzis
Tel.: 05523 / 64586
Ansprechperson: Dir. Mag. Helmut Fend
-

Berufsbildende höhere Schulen:

Gesamtkoordination kaufmännische und technische Schulen im LSR:

Frau Dr. Gmeiner
OStR Mag. Hubert Metzler
Tel.: 05574 / 4960-370
E-Mail: hubert.metzler@lsv-vbg.gv.at

Prüfungsschule – Handelsakademien:

- ✓ *HAK Feldkirch*
Liechtensteiner Straße 50
6800 Feldkirch
Tel.: 05522 / 73047-0
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Helmut Braun

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *HTL Bregenz*
Reichsstraße 4
6900 Bregenz
Tel.: 05574 / 42125
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Gunter Berzler
- ✓ *HTL Dornbirn*
Höchsterstraße 73
6851 Dornbirn
Tel.: 05572 / 3883
Ansprechperson: Dir. HR Dipl. Ing. Patrik N. Maier
- ✓ *HTL Rankweil*
Negrellistraße 50
6830 Rankweil
Tel.: 05522 / 42190
Ansprechperson: Dir. HR Dipl. Ing. Hermann Kert

Gesamtkoordination humanberufliche Schulen im LSR:

LSI Mag. Christine Schneider-Sagmeister
Tel.: 05574 / 4960-390

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Sacré Coeur Riedenburg*
Arlbergstrasse 88-96
6900 Bregenz
Tel.: 05574/6753-0
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Hildegard Gstach
- ✓ *Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Rankweil*
Negrellistraße 50a
6830 Rankweil
Tel.: 05522 / 42358-0
Ansprechperson: Dir. Dr. Mathilde Kostal
- ✓ *Tourismusschulen Bludenz*
Schillerstraße 10
6700 Bludenz
Tel.: 05552 / 65813-71
Ansprechperson: Dir. Mag. Klaus Mähr

Prüfungsschule – Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:

- ✓ *Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Institut St. Josef*
Ardetzenbergstraße 31
6800 Feldkirch
Tel.: 05522 / 72471-20
Ansprechperson: Dir. Prof. Mag. Gerhard Frontull

Wien

Stadtschulrat für Wien

Wipplingerstraße 28
1010 Wien
Tel.: 01 / 52525

Gesamtkoordination im Stadtschulrat

Mag. Elisabeth Bierbach
Tel.: 01 / 52525-77356

Allgemeinbildende höhere Schulen:**Referat für Externistenangelegenheiten**

Herr Dr. Langmeier
Tel.: 01 / 525 25-77851

Prüfungsschule:

- ✓ *Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 4 – Wiedner Gymnasium*
Wiedner Gürtel 68
1040 Wien
Tel.: 01 / 5048176-21
Ansprechperson: Frau Irene Kladvko
-

Berufsbildende höhere Schulen:**HAK-Koordination im SSR:**

LSI Mag. Walter Grafinger
Tel.: 01 / 52525-77301

Referat für Externistenangelegenheiten – HAK

Sabine BÖHM
Tel.: 01 / 52525-77306

Prüfungsschulen – Handelsakademien:

- ✓ *HAK BFI*
Margaretenstraße 65
1050 Wien
Tel.: 01 / 58796 50
Ansprechperson: Frau Mag. Lang
- ✓ *HAK II der Wiener Kaufmannschaft*
Hamerlingplatz 5-6
1080 Wien
Tel.: 01/ 406 23 47
Ansprechperson: Herr Fritz Burianek
- ✓ *HAK X*
Pernersdorfergasse 77
1100 Wien
Tel.: 01 / 6025191
Ansprechperson: Frau Gabriela Lattner

HTL-Koordination im SSR:

Mag. Elisabeth Bierbach
Tel.: 01 / 52525-77356

Prüfungsschulen – Höhere technische Lehranstalten:

- ✓ *HTL Donaustadt*
Donaustadtstraße 45
1220 Wien
Tel.: 01 / 20105-0
Ansprechperson: Herr DI Peter Broz
- ✓ *HTL – Camillo Sitte Lehranstalt*
Leberstraße 4c
1030 Wien
Tel.: 01 / 7992631-201
Ansprechperson: Anita Eminger (Abteilungssekretariat)
- ✓ *HTL für Textilindustrie und Datenverarbeitung*
Spengergasse 20
1050 Wien
Tel.: 01 / 54615-0
Ansprechpersonen: Dir. Wolfgang Hickel, Magdalena Schmid (Sekretariat)
- ✓ *HTL Wien 10*
Ettenreichgasse 54
1100 Wien
Tel.: 01 / 60111 - 0
Ansprechperson: HR Dipl.-Ing. Dr. Peter Israiloff
- ✓ *HTL Ottakring*
Thaliastraße 125
1160 Wien
Tel.: 01 / 49111-0
Ansprechperson: Gudrun Reutner (Kanzleileiterin)

- ✓ *HBLVA für chemische Industrie – Rosensteingasse*
Rosensteingasse 79
1170 Wien
Tel.: 01 / 4861489-128
Ansprechpersonen: Dir. HR Mag. DDr. Wolfgang Solar, Eva-Maria Pamer-Wohlfahrt
- ✓ *Höhere technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt, TGM - Technologisches Gewerbemuseum*
Wexstraße 19-23
1200 Wien
Tel.: 01 / 33126-0
Ansprechpersonen: Dir. Dipl.-Ing. Karl Reischer, Frau Lakits (Sekretariat)
- ✓ *HGBLVA Wien 14*
Leysnerstraße 6
1140 Wien
Tel.: 01 / 9823914
Ansprechpersonen: Dir. DI Gustav Linnert

Referat für Externistenangelegenheiten – humanberufliche Schulen:

Mag. Elisabeth Bierbach
Tel.: 01 / 525 25-77331

Prüfungsschulen – Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik:

- ✓ *HLW 10*
Reumannplatz 3
1010 Wien
Tel.: 01 / 5046165
Ansprechperson: Frau Eva Schneider (Direktionskanzlei)
- ✓ *HLTW 13 – Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt Tourismus und Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe*
Bergheidengasse 5-19
1130 Wien
Tel.: 01 / 80472 81-601
Ansprechperson: Frau Berger
- ✓ *HBLM 16*
Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik
Herbststraße 104
1160 Wien
Tel.: 01 / 4920968
Ansprechperson: Frau Margarethe Schmidt (Office)
- ✓ *HLW 19*
Strassergasse 37-39
1190 Wien
Ansprechperson: Frau Jakubek

Koordination BAKIP im SSR:

LSI Dr. Franz ZACH
Tel.: 01 / 525 25-77123

Prüfungsschulen – Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:

- ✓ *BAKIP – mater salvatoris der Kongregation der Schwestern vom göttlichen Erlöser*
Kenyongasse 4-12
1190 Wien
Tel.: 01 / 5232983
Ansprechperson: Dir. Mag. Maria Habersack
- ✓ *BAKIP 8*
Lange Gasse 47
1080 Wien
Tel.: 01 / 4096767
Ansprechperson: Dir. Mag. Susanne Siebert
- ✓ *BAKIP 10*
Ettenreichgasse 45c
1010 Wien
Tel.: 01 / 6048154
Ansprechperson: Frau Znenahlik (Sekretariat)
- ✓ *BAKIP "Maria Regina" der Schwestern vom armen Kinde Jesus*
Hofzeile 17
1190 Wien
Tel.: 01 / 3687521
Ansprechperson: Dir. Mag. Johannes Hackl
- ✓ *BAKIP 21*
Patrizigasse 2
1210 Wien
Tel.: 01 / 2753490-950
Ansprechperson: Dir. Mag. Brigitte Cizek

**Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
(BMUKK)**

Bei uneindeutigen Fällen bzw. wenn Probleme im Zusammenhang mit der Zulassung einzelner KandidatInnen auftreten, sollte Rücksprache mit dem

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) gehalten werden:

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Tel.: 01 / 53120-0

MR Mag. Gerhard Orth, DW 4493

2. Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung – Kontaktstellen in den Bundesländern

Alle Infos unter: www.bmukk.gv.at/berufsmatura
Hotline Berufsmatura: 0800 501 530 (zum Nulltarif)
E-Mail: berufsmatura@bmukk.gv.at

Burgenland: Mag. Christian Frasz
Büro Landesrat für Soziales
Tel.: 02682 / 600-2212
E-Mail: christian.frasz@bgld.gv.at

Kärnten: Dr. Gerhard Herbst
Büro Landesrat für Bildung
Tel.: 050536-22208
E-Mail: gerhard.herbst@ktn.gv.at

Niederösterreich: Amt der NÖ Landesregierung
Hotline
Tel.: 02742 / 9005 9555
E-Mail: wolfgang.windholz@noel.gv.at

Oberösterreich: LSI Gerlinde Pirc
Landesschulrat für OÖ
Tel.: 0732 / 7071-1101
E-Mail: gerlinde.pirc@lsr-ooe.gv.at

Salzburg: Wirtschaftskammer Salzburg
Lehrlingsstelle
Tel.: 0662 / 8888-318

Steiermark: Mag. Gabriele Mairhofer-Resch (vorläufig; wird erst implementiert)
Büro Landesrätin für Bildung
Tel.: 0316 / 877-4011
E-Mail: gabriele.mairhofer-resch@stmk.gv.at

Tirol: Mag. Evelyn Salchner
BFI Innsbruck
Tel.: 0512 / 59660-257
E-Mail: evelyn.salchner@bfi-tirol.at

Vorarlberg: LSI Karl Hermann Benzer Herr Bernd Herb
Landesschulrat für Vorarlberg Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer
Tel.: 05574 / 4960-330 Tel.: 05522 / 305-265
E-Mail: karl.benzer@lsr-vbg.gv.at E-Mail: lehrlinge@wkv.at

Wien: Mag. Sylvia Soswinski und Herr Franz Huber
Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle des Kultur- und Sportvereins der Wiener Berufsschulen
Tel.: 0699 / 11001511
E-Mail: berufsmatura-wien@kusionline.at